Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 24.09.2019

Beginn: 18:03 Uhr Ende 22:09Uhr

Ort, Raum: Markdorf Bürgersaal im Rathaus

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Georg Riedmann

Mitglieder

Frau Cornelia Achilles

Herr Jonas Alber

Frau Johanna Bischofberger

Herr Dietmar Bitzenhofer

Herr Peter Blezinger

Herr Bernd Brielmayer

Frau Susanne Deiters Waelischmiller

Herr Dr. Markus Gantert

Herr Bernhard Grafmüller

Frau Lisa Gretscher

Herr Rolf Haas

Herr Markus Heimgartner

Frau Martina Koners-Kannegießer

Frau Kerstin Mock

Herr Joachim Mutschler

Herr Jens Neumann

Frau Christiane Oßwald

Herr Simon Pfluger

Frau Sandra Steffelin

Frau Susanne Sträßle

Herr Alfons Viellieber

Herr Erich Wild

Herr Wolfgang Zimmermann

Protokollführer

Herr Thilo Stoetzner

von der Verwaltung

Herr Jörn Burger

Herr Heinrich Lang

Herr Michael Lissner

Herr Klaus Schiele

Herr Michael Schlegel

Herrn Andreas Klöck

Abwesend:

<u>Mitglieder</u>

Herr Uwe Achilles Entschuldigt
Herr Arnold Holstein Entschuldigt

Tagesordnung:

Ortsbesichtigung Waldkindergarten (Beginn: 17.15 Uhr)

Treffpunkt vor dem Rathaus

- 97. Bürgerfrageviertelstunde
- 98. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 99. Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten

Vorlage: 2019/478

- 100. Instandsetzungsmaßnahmen Parkhaus Poststraße und Parkhaus Bischofsschloss
 - Information und Kenntnisnahme

Vorlage: 2019/316

101. Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen der Stadt Markdorf und der Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. - Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 2019/453

102. Information zur Umstellung der Rechnungslegung auf kommunale Doppik (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen – NKHR) zum 01.01.2020 – Information

Vorlage: 2019/455

103. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2020 und 2021

Feststellung der Kostenüber- und unterdeckungen,

Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2020/2021, Beschluss über die Gebührenkalkulation 2020/2021,

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) - Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 2019/456

104. Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung - Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2020/2021, Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Vorlage: 2019/460

105. Gewährung von Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Wasserwerk und an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Markdorf - Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 2019/454

106. 3ericht über allgemeine Entwicklungen im Bereich des Forstwesens mit -- eststellung des Betriebsplans 2020

Beratung und Beschlussfassung

/orlage: 2019/481

- 107. Beschluss über die zukünftige Beförsterung der Stadt Markdorf und seinen privaten Waldbesitzern im Revier 12
 - Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 2019/479

- 108. Entwicklung einer Mountainbikestrecke am Gehrenberg
 - a) Vorstellung der Planung
 - b) Beratung und Beschlussfassung

Vorlage: 2019/480

- 109. Annahme von Zuwendungen
 - a) Stadt
 - Beschluss
 - b) Spitalfonds
 - Beschluss

Vorlage: 2019/466

110. Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

. <u>Ortsbesichtigung Waldkindergarten (Beginn: 17.15 Uhr)</u> Treffpunkt vor dem Rathaus

97. Bürgerfrageviertelstunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt kommen heute keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

98. <u>Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse</u>

Zu Top 2 Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse gibt es heute nichts zu berichten.

99. <u>Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Mitglieder des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten</u>

Bürgermeister Riedmann bittet die Gemeinderäte Herrn Dr. Grafmüller und Frau Sträßle zu sich nach vorne. Diese waren bei der konstituierenden Sitzung am 24.7.2019 verhindert. Er verliest die Verpflichtungsformel im Wortlaut:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und das Wohl ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern." Anschließend nimmt der Vorsitzende die Verpflichtung der 2 Gemeinderäte per Handschlag ab.

100. <u>Instandsetzungsmaßnahmen Parkhaus Poststraße und Parkhaus Bischofsschloss</u>

- Information und Kenntnisnahme

Beratungsunterlagen

Frühere Beratungen

30.06.2015	GR	weitergehende Untersuchungen von der Ingenieurgesellschaft fü	ür	
		Bauwerkserhaltung (IGB)		
20.09.2016	GR	Sanierungskonzepte und weitere Vorgehensweise		
23.10.2018	GR	Beschlussfassung Durchführung einfacher Renovierungsmaßnahmen		

Ausgangslage

Das Ingenieurbüro IGF, unter Leitung der Sachverständigen Susanne Gieler-Breßmer hat die erforderlichen Voruntersuchungen im Parkhaus Poststraße abgeschlossen. Zielsetzung war es ein Sanierungskonzept zu erarbeiten, um das Parkhaus für die kommenden ca. 10 Jahre zu erhalten. Bei mehreren Vorortterminen wurden Schadenaufnahmen und betontechnologische Untersuchungen durchgeführt. Das Ingenieurbüro IGF hat Proben entnommen und zur chemischen Analyse weitergeleitet. Um die Schädigungen am Betontragwerk einschätzen zu

können, Rückschlüsse auf die Standsicherheit des Gebäudes machen zu können, wurde zusätzlich das Ingenieurbüro für Tragwerksplanung Knepple Brändle aus Markdorf hinzugezogen. Im August 2019 wurden in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner weiterführende Untersuchungen hinsichtlich des Querschnittsverlustes an der Bewehrung in den einzelnen Ebenen durchzuführen.

Das Gutachten liegt der Verwaltung inzwischen vor.

Sachlage

Parkhaus Poststraße

Das Ingenieurbüro IGF hat nach Auswertung aller Ergebnisse ein Instandsetzungskonzept (Instandsetzungsvariante 1) vorgelegt, in dem die notwendigsten Sanierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Dazu wurde eine Kostenschätzung für die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen erarbeitet. Die Nutzung des Gebäudes wäre dann wieder dauerhaft garantiert und nicht zeitlich begrenzt. Auf die Möglichkeit, das Gebäude nur für eine etwa 10-jährige Haltbarkeit herzurichten, wird Frau Gieler-Breßmer im Verlauf der Sitzung eingehen.

Die Instandsetzungsvariante 1 (eine vollständige Betoninstandsetzung des gesamten Parkhauses für eine dauerhafte Nutzung) ist äußerst kostenintensiv. Da die städtebaulichen Planungen für dieses Gebiet derzeit noch offen sind, muss über Alternativen nachgedacht werden.

Angestrebt wird eine Instandsetzungsvariante 2 für eine begrenzte Nutzung des Parkhauses zur Gewinnung von Zeit, um städtebauliche Konzepte zu entwickeln. Zum Beispiel könnte dieses Parkhaus umgenutzt, die Ein- und Ausfahrt verlegt, gegebenenfalls vollständig auf dieses Parkhaus verzichtet oder neu gebaut werden.

Um das Ziel zu erreichen, dieses Bauwerk weiterhin temporär nutzen zu können, sollen Herr Brändle und Frau Gieler-Breßmer ein Konzept zur temporären Sicherung und zum Monitoring entwickeln.

Eine Möglichkeit wäre eine statische örtliche Ertüchtigung des Bauwerks - berechnet durch Herrn Brändle und abgestimmt mit einem Prüfstatiker - und ergänzt durch regelmäßiges Monitoring, z.B. durch Potentialfeldmessungen der Geschossdecken und der statisch relevanten Bauteile, die im Einzelnen noch zwischen Frau Gieler-Breßmer und Herrn Brändle abgestimmt werden. Überlegenswert wäre auch hierzu Korrosions-Monitoring-Systeme ein-zubauen, z. B Ringelektroden. Dies wird Frau Gieler-Breßmer im Einzelnen prüfen.

Zur Erhaltung der dauerhaften Gebrauchstauglichkeit und insbesondere auch zur Verkehrssicherung ist es jedoch notwendig, örtliche Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Frau Gieler-Breßmer weist nachdrücklich darauf hin, dass bei örtlichen Instandsetzungsmaßnahmen Makroelementbildung droht, d. h., dass neben den in-standgesetzten Stellen aufgrund der Umkehr der Anode zur Kathode und umgekehrt eine erhöhte Korrosionsgeschwindigkeit

an bisher ungeschädigten Bewehrungsstählen ablaufen kann. Dieses Risiko muss über das Monitoring abgedeckt werden.

Dennoch ist es notwendig, insbesondere die zahlreichen großflächigen Ausbrüche auf Rampen und Zufahrten aber auch auf den Geschossdecken sowie durchgehende Risse örtlich zu bearbeiten. Dies ist ebenso notwendig bei einzelnen Stützensockeln, bei der Konsole in der Decke über Ebene 3 im Bereich der Fuge in Achse 3 sowie in einzelnen Wandbereichen. Bis zur Gemeinderatssitzung wird die Variante 2 durchgerechnet, konkretisiert und anhand von Möglichkeiten dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt.

Parkhaus Bischofsschloss

Bei der Errichtung der Tiefgarage im Jahr 1983 wurden die Stahlbetonbauteile vor dem Eintrag von Tausalz nicht ausreichend geschützt. So wurden die Bodenflächen nur leicht versiegelt. Eine solche Versiegelung stellt aber weder eine Abdichtung dar, noch ist sie rissüberbrückend. Auch im Sockelbereich der Stützen und Wände wurde keine Beschichtung aufgebracht. Die Stützen, Wände und Deckenuntersichten, einschließlich der Unterzüge, erhielten jeweils nur einen Farbanstrich. Zum Zeitpunkt der Planung und Herstellung der Tiefgarage war es aber auch noch nicht allgemein anerkannte Regel der Technik, Stahlbetonbauteile in Parkbauten vor dem Eintrag von Chlorid durch Beschichtungen oder Abdichtungen zu schützen. Die tragenden Stahlbetonbauteile der Tiefgarage waren somit nicht ausreichend gegen das Eindringen von Tausalz geschützt.

In der mehr als 35-jährigen Nutzung der Tiefgarage konnte Tausalz, das durch die einfahrenden Fahrzeuge in die Tiefgarage gebracht wurde, ungehindert in die Stahlbetonkonstruktion eindringen und dort die Bewehrung erreichen. Insbesondere bei der Bodenplatte, der Zwischendecke und den Rampen ist es dadurch zu umfangreichen Schäden in Form von Betonabplatzungen, Bewehrungskorrosion und Rissbildungen gekommen. Auch die Stützensockel in Ebene E -2 weisen deutliche Schäden auf.

Frau Gieler-Breßmer kommt zu dem Ergebnis, dass die Stahlbetonbauteile in der Tiefgarage zur Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit und Standsicherheit dringend instandsetzungsbedürftig sind. Besonders in der Bodenplatte, in der Zwischendecke, in den Rampendecken und in den Stützen in Ebene E -2 wurden hohe Chloridgehalte gemessen. Diese Bauteile sind infolge chloridinduzierter Korrosion bereits stark geschädigt.

Als Grundlage für die weitere Planung und Ausschreibung der Instandsetzungsmaßnahmen müssen an den Wänden in der gesamten Tiefgarage noch umlaufend Potentialfeldmessungen im Sockelbereich durchgeführt werden. Dies war wegen des vorhandenen, zum Teil sehr dicken, Farbanstrichs bisher noch nicht möglich.

Der festgestellte Zustand macht eine Instandsetzung der Tiefgarage erforderlich.

Kosten

Parkhaus Poststraße

Laut Frau Gieler-Breßmer sind für diese Maßnahmen Kosten in Höhe von **2,75** Millionen Euro Brutto anzusetzen. Diese Kosten sind inklusive der Nebenkosten für Tragwerksplaner, Brandschutz und TGA Planer - beinhalten jedoch noch keine zusätzlichen Maßnahmen zum Umbau der Zufahrt, kein Park-Leit-System, keine neue Beleuchtung, etc.

Kosten Parkhaus Bischofsschloss

Im Rahmen des Gutachtens ist es Frau Gieler-Breßmer noch nicht möglich, eine detaillierte Kostenberechnung durchzuführen.

Erst nach erfolgter Entwurfs- und Ausführungsplanung können die einzelnen erforderlichen Maßnahmen kostenmäßig genau erfasst werden. In der Entwurfsplanung sind insbesondere auch wesentliche Randbedingungen bezüglich des Brandschutzes, der Haustechnik und der Entwässerung zu berücksichtigen. Auf der Grundlage des vorliegenden Instandsetzungskonzepts kann der Verwaltung nur ein Kostenrahmen als Orientierungshilfe angegeben werden, bei dem es durchaus noch zu Abweichungen und über das übliche Maß von + / - 10 % hinauskommen kann.

Die Gesamtkosten der Betonsanierung werden derzeit somit auf **1,4** Mio. Euro Brutto geschätzt, ohne Sanierung in den Bereichen des Brandschutzes, der Haustechnik, der Entwässerung, Fassaden etc.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis

Diskussion:

Bürgermeister Riedmann begrüßt Frau Gieler-Breßmer vom Ingenieurbüro IGF sowie Herrn Brändle vom Markdorfer Statik Büro. Frau Gieler-Breßmer erklärt zu Anfangs, sie sei heute leider eine Überbringerin schlechter Nachrichten. Sie erläutert anhand der Beratungsunterlagen die Konstruktion, den Zustand und das Instandhaltungskonzept, sowie die Kostenschätzung für das Parkhaus Poststraße sowie das Parkhaus Bischofsschloss. Beim Parkhaus Poststraße gebe es 2 Alternativen. Alternative 1 wäre die dauerhafte Instandsetzung, ohne eine neue Einfahrt, so wie sich das Parkhaus jetzt darstellt. Damit wäre es für die nächsten 30 Jahre auf jeden Fall wieder sicher. Hierzu gebe es eine Kostenschätzung von ca. 2,72 Millionen €. Bei dieser Alternative werde es bei ca. 2 Jahren Bauzeit zu längerfristigen Ausfällen der anderen Parkplätze kommen. Alternative 2 wäre eine abgespeckte Sanierung, die Bewehrung würde hier belassen, teilweise Stützen ersetzt und Fugen abgedichtet. Hier könne es jedoch zu massiver Macrokorrosionsbildung durch den Chlorid Gehalt kommen, aus diesem Grund müssten dann regelmäßige jährliche Controlling Maßnahmen durch z.B. Potenzialfeldmessungen durchgeführt werden. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 1,24 Millionen € brutto, inklusive Controlling Maßnahmen. Diese Maßnahmen könne Herr Brändle von der Statik her mitgehen. Nach Ablauf der 10 Jahre sei dann jedoch eine weitere Nutzung oder grundlegende Sanierung nicht mehr möglich, das Parkhaus müsse abgerissen werden. Je nachdem, was die Kontrollen ergeben, könne dies auch schon früher der Fall sein. Beim Parkhaus Bischofsschloss bestehe echter Handlungsbedarf, hier gebe es deutliche Risse in der Oberfläche, die Bodenplatte sei stark gerissen und der Zustand sehr bedenklich. Auch die Zwischendecke sei sehr kritisch, der Zustand habe sich seit dem Gutachten von 2011 deutlich verschlechtert. Herr Brändle erklärt hierzu die Statik und die Bewehrung, welche teilweise gar nicht mehr vorhanden sei. Die Korrosionswerte seien um das 3-4 fache des zulässigen Wertes Überschritten. Alle Stellplätze und auch die Einfahrt sind davon betroffen, die Decke des Bischofsschloss Parkhauses sehe noch gut aus. Allgemein sei jedoch die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet, eine Instandsetzung sei absolut notwendig, ansonsten müsse die Garage stillgelegt werden. Man werde verschiedene Vorschläge bringen und Maßnahmen durchsprechen, um die Lastverteilung zu optimieren. Fakt sei nach Meinung von Herrn Brändle, dass die Standsicherheit der Tiefgarage so nicht mehr gewährleistet sei. Eine umgehende Sperrung erfolge nur deshalb noch nicht, da sich im aktuellen Betrieb keine direkten Anzeichen auf ein Versagen gezeigt haben. Allerdings müsse die Stadtverwaltung umgehende Sicherungsmaßnahmen einleiten, damit die Tiefgarage weiter betrieben werden könne. Dadurch werden zum Weihnachtsgeschäft sicherlich nicht alle Parkplätze zur Verfügung stehen. Für eine weitere dauerhafte Nutzung des Parkhauses müsse dies innen komplett neu instandgesetzt werden. Hierzu werden ca. 1,3 Millionen € brutto veranschlagt. Bürgermeister Riedmann bedankt sich bei Frau Gieler-Breßmer und Herrn Brändle und erklärt, dies seien sehr Besorgnis erregende Informationen. Herr Haas meldet sich zu Wort und möchte von Frau Gieler-Breßmer wissen, wie es aussehe, wenn man beim Parkhaus Poststraße einfach nichts mehr investiere, und somit den Totalverlust in Kauf nehme. Frau Gieler-Breßmer antwortet hierauf, dies sei so absolut nicht zulässig und Herr Brändle werde auch als Statiker dafür dann keinerlei Verantwortung übernehmen, es gebe hier keinerlei Spielraum. Herr Viellieber erklärt, dies seien schockierende Nachrichten. Das Bischofsschloss Parkhaus müsse so beinahe geschlossen werden, hier stehe die Verwaltung in der Pflicht zu versuchen, eine weitere Nutzung zu ermöglichen. Die veranschlagten 1,3 Millionen € seien viel Geld, er schätze jedoch dass dies bei weitem nicht ausreichen werde. Beim Parkhaus Poststraße sehe er keinen Spielraum, man müsse hier schnellstmöglich weitere Überlegungen anstellen wie man weiter vorgehen wolle, bevor man einen Beschluss fasse. Man müsse auch daran denken, dass durch das Parkdeck unter der Poststraße diese dann ebenfalls von Baumaßnahmen betroffen sein werde. Für heute habe man nun eine ganze Menge zu überlegen. Herr Bitzenhofer bedankt sich für die ausführlichen Informationen und merkt an, zuerst müsse man nun nach Alternativen suchen. Weiter müsse man bedenken, dass auch das 3. städtische Parkhaus in West 3 ähnliche Probleme haben, da auch hier dilettantisch gearbeitet wurde. Auf seine Nachfrage erklärt Frau Gieler-Breßmer, dass ihr Büro bereits für die Untersuchung des Parkhauses West beauftragt wurde, dies konnte jedoch zeitlich noch nicht umgesetzt werden. Dieses Parkhaus habe jedoch auch noch nicht ein solch hohes Alter wie die 2 anderen, gleichwohl drohen dort für die Zukunft ähnliche Schäden. Frau Oßwald meldet sich zu Wort und erklärt, sie sei geschockt über die Ausführungen, sie habe sich jedoch bereits so etwas gedacht. Auf ihre Frage nach Variante 2 für das Postparkhaus, Instandhaltung für 10 Jahre und dann Abbruch antwortet Frau Gieler-Breßmer, dies könne sie so bestätigen, jedoch könne man eventuell für einen Anschlussbau die vorhandene Baugrube und die Stützwände erhalten. Herr Mutschler merkt an, man müsse hier das Stadtentwicklungskonzept weiter entwickeln und eben auch in Dekaden denken. Umgerechnet 27.000 € pro Stellplatz für die Instandsetzung der Parkhäuser seien sehr hohe Kosten. Herr Wild erklärt, man müsse hier umgehend handeln und möchte wissen, von was für einem zeitlichen Rahmen man bei Variante 1 und 2 bei der Poststraße aber auch beim Bischofsschloß ausgehe. Frau Gieler-Breßmer erklärt dazu, bei der Vollinstandsetzung des Parkhauses Poststraße gehe man von einer ca. 2-jährigen Dauer aus, in der teilweise keinerlei Befahrung möglich sei. Wenn im 1. Jahr die Ebene 1 und 2 saniert sei, könne man unter Umständen eine Teilbefahrung für das untere Deck ermöglichen. Bei der Variante 1, Teilinstandsetzung für die Betriebsdauer von 10 Jahren, müsse man mit einem Ausfall von ca. einem Jahr rechnen. Beim Parkhaus Bischofsschloß rechne sie mit ca. einem Jahr für die Instandhaltung, man müsse jedoch zunächst einmal überhaupt eine Firma finden, die dafür in der Lage und kompetent genug sei. Eine Ausschreibung dazu müsse sehr gut vorbereitet sein. Herr Brändle wirft hierzu ein, eine Instandhaltung in Teilabschnitten sei immer sehr kompliziert und auch wesentlich teurer. Herr Pfluger fragt in Bezug auf die Teilinstandsetzung, was hier das Monitoring pro Jahr koste. Frau Gieler-Breßmer erklärt hierzu, sie rechne mit Kosten von ca. 10-15.000 € pro Jahr. Frau Mock möchte wissen, ob bei einer kompletten Instandsetzung des Parkhauses Poststra-Be eine eventuelle Aufstockung möglich sei. Herr Brändle antwortet hierauf, die Statik an sich werde eigentlich nicht verändert, bei Variante 1, Abriss nach 10 Jahren, bei der nur noch die Spundwände bestehen bleibe, könne man sicherlich so etwas andenken. Die Frage von Herrn Gantert, ob man während der 10 Jahre dann schon etwas tun könne, wird von verneint. Er spricht das Sanierungskonzept von 2016 an, Herr Riedmann erwidert hierauf, damals habe es bereits den Auftrag gegeben, einen Weg für eine Alternative 2 zu finden. Bereits 2011 und 2016 habe es Gutachten gegeben, auf der Basis des Gutachtens von 2011 bis zu 2018 habe man nun auch die deutlichen Verschlechterungen erkannt. Frau Deiters Wälischmiller möchte noch wissen, ob bei den Untersuchungen asbesthaltiges Material gefunden wurde, dies wird von Frau Gieler-Breßmer verneint, bisher habe man hier noch nichts gefunden. Es könne aber sein, das man in einer Planungsphase noch nach asbesthaltigen Abstandshaltern suchen müsste. Auf Nachfrage von Herrn Mutschler, ob man das Parkhaus Bischofsschloß auch nur temporär im Winter schließen könne, erklärt Frau Gieler-Breßmer, dass eine Schließung auf jeden Fall komplett gefordert werde, wenn nichts getan werde. Herr Zimmermann führt aus, er halte bei einer Teilrenovierung für 10 Jahre des Parkhaus Poststraße die Kosten für 98 Stellplätze für sehr hoch, die Frage sei hier, ob man an ein Parkhaus bzw. eine Parkgarage auf dem Rathausareal gedacht habe und dafür das Parkhaus Poststraße stilllege. Herr Riedmann erwidert hierauf, man werde und müsse darüber auf jeden Fall diskutieren. Auf Nachfrage von Herrn Neumann bezüglich einer Teilnutzung des unteren Parkdecks des Parkhauses Bischofsschloß erklärt Herr Brändle, das obere Deck sei auf jeden Fall nicht nutzbar, eventuell könne man mit einer Ampel Konzeption die Ein- und Ausfahrt in das untere Deck ermöglichen. Eine Kostenschätzung hierzu habe er jedoch nicht. Auf weitere Nachfrage von Herrn Neumann bezüglich des Taubenhauses am Parkhaus Poststraße erklärt Herr Riedmann, dieses wolle man an die Ostseite des Walmdaches anbauen und dann benutzen. Es könne jedoch jederzeit auch an einem anderen Ort aufgebaut werden. Das Monitoring für das Parkhaus Poststraße müsse jedes Jahr durchgeführt worden, je nach Zustand könne dies aber dann aber auch deutlich früher zu einer Schließung führen. Die Nachfrage von Herrn Bitzenhofer nach der Möglichkeit einer alternativen Nutzung des Parkhauses Bischofsschloß z.B. für Fahrräder und Motorräder oder für eine andere Nutzung z.B. als Partykeller während der Fasnacht, wird von Herrn Brändle verneint. Auf Nachfrage von Frau Oßwald bezüglich des Zeitablaufs, und bis wann man sich festlegen solle, erklärt Herr Riedmann, das beim Bischofsschloß die Verwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Brändle schon kurzfristig Sicherungsmaßnahmen für die Weiternutzung erarbeiten werde. Beim Parkhaus Poststraße Straße schlage er vor, z.B. bei der Klausursitzung im Herbst ein Brainstorming zu veranstalten und dann in einer Sitzung zu Beginn des Jahres 2020 das weitere Vorgehen bekannt zu geben.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis

101. <u>Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Oberteuringen der Stadt Markdorf und der Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. - Beratung und Beschlussfassung</u>

Beratungsunterlagen:

Die Finanzierung der Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. (Musikschule), die als Verein die Aufgaben einer musikalischen Bildungseinrichtung entsprechend der Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. in den oben genannten Gemeinden übernimmt, erfolgte bislang über Festbetrags-Zuwendungen der einzelnen Gemeinden. Eine Anpassung dieser Zuwendungen auf die allgemeine Preisentwicklung bzw. insbesondere auf die Entwicklung der Gehälter erfolgte nicht. Damit wurde die Finanzierungssituation der Musikschule – auch im Vergleich mit den umliegenden kommunalen Musikschulen – in den vergangenen Jahren deutlich schwieriger. Eine Anpassung der kommunalen Zuwendungen erscheint vor diesem Hintergrund unumgänglich. Auf diese Situation wurde von der Musikschule bereits vielfach in gemeinsamen Terminen hingewiesen. Seit 2015 wird deshalb an einem Konzept zur einheitlichen und dauerhaften Etablierung von gesunden Finanzstrukturen über den Abschluss einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der Musikschule gearbeitet.

Im Haushaltsplan 2019 der Stadt Markdorf ist bereits ein erhöhter Barzuschuss an die Musikschule in Höhe von 150.680 € (incl. Investitionsanteil) ausgewiesen. Bislang betrug dieser ca. 140.000,-- €. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Markdorf die Raumkosten für die Bereitstellung städtischen von Räumlichkeiten. Neben der Musikschule im Alten Schulhaus, für die Raumkosten i.H.v. 37.000,-- €/Jahre anfallen, stellt die Stadt Unterrichtsräume in der Alten Kaplanei, in der Jakob-Gretser-Schule und im Kindergarten St. Josef Leimbach zur Verfügung.

Ziel einer Vereinbarung mit der Musikschule muss es sein, ein verlässliches Finanzierungskonstrukt zur erreichen, um entsprechende Planungssicherheit für die Einrichtung, aber auch für die beteiligten Kommunen zu gewährleisten. Die Verhandlungen zum Abschluss dieser Vereinbarungen sind in den vergangenen drei Jahren intensiv auf Bürgermeisterebene geführt worden. Aufgrund der in dieser Zeit nicht angepassten Zuwendungsbeträge aus den einzelnen Gemeinden ist im Jahr 2018 nach Mitteilung der Schule bei der Musikschule ein Finanzierungsfehlbetrag in Höhe von 24.472,09 € entstanden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass das Jahresergebnis 2019 ebenfalls negativ ausfällt.

Grundlage der gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung ist ein Finanzierungsmodell auf Basis der jeweils unterrichteten Jahreswochenstunden in den beteiligten Gemeinden. Damit wird eine gerechte Kostenverteilung des Abmangels der Musikschule erreicht. Die Stadt Markdorf übernimmt darüber hinaus als Standortvorteil die Bereitstellung von städtischen Gebäuden im bisherigen Umfang.

Um für die Kommunen eine Planbarkeit des Kostenanteils an der Musikschule zu erreichen, soll den Verwaltungen in jedem Jahr für das folgende Jahr ein Haushaltsplan mit Vollkostenrechnung zur Mittelanmeldung bei den Kommunen zur Genehmigung vorgelegt werden. Von vorgelegten Vollkosten werden alle Einnahmen der Musikschule, insbesondere der Zuschuss des Landes Baden-Württemberg abgesetzt. Dadurch ergibt sich ein reduzierter Vollkostenbetrag der den Finanzierungsbedarf der Musikschule darstellt. Die Musikschule soll aufgrund des angemeldeten und genehmigten Mittelbedarfs Abschlagszahlungen erhalten. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der bereits fixierten Jahreswochenstunden des Vorjahres (also 2018 für 2020) und den tatsächlichen Kosten eines Jahres.

In der Zielvorstellung soll eine Bezuschussung lediglich für Kinder und Jugendliche und Einheimische erfolgen. Danach würde sich bei der Stadt Markdorf auf der Basis der Zahlen 2020 ein Zuschussbetrag von rd. 144 T€ ergeben. Die Erhebung der tatsächlichen Vollkosten für Erwachsenenunterricht und Auswärtige ist allerdings erst in einer Übergangszeit von weiteren zwei Jahren zu erreichen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei entsprechenden Kündigungszahlen Personalkosten ganz ohne Gegenfinanzierung anfallen, was zu einem insgesamt höheren Defizit führen würde. Für die Übergangszeit ist deshalb mit einem erhöhten Zuschussbetrag von rd. 175 T€ zu rechnen.

Die Vereinbarung und eine beispielhafte Berechnungen sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Im Rahmen der Vereinbarung soll in Verhandlungen zwischen den Nachbargemeinden auch eine adäquate Lösung zur Abdeckung der aufgelaufenen Verlustvorträge der Musikschule erreicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt

- 1. Dem Finanzierungsmodell für die Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. wie im Sachvortrag dargestellt zuzustimmen.
- 2. Dem Abschluss der Vereinbarung mit der Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. wie im Sachvortag dargestellt zuzustimmen.
- 3. Die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage der Vereinbarung einen Ausgleich der Finanzierungslücke für die Jahr 2018 und 2019 zu finden.

Diskussion:

Bürgermeister Riedmann begrüßt den Vorstandsvorsitzenden der Musikschule, Herrn Nedela sowie der Leiter der Musikschule Herrn Eberl im Publikum. Herr Lissner erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand der Beratungsunterlagen. Er bedankt sich ausdrücklich beim Leiter der Musikschule für die Transparenz und die Berechnungen, die dieser zu diesem Tagesordnungspunkt heute aufgestellt habe. Herr Bitzenhofer erklärt, es sei wichtig und richtig, das System der Musikschule weiter zu unterstützen. Wichtig sei, dass diese in 2 Jahren ein eigenständiges Budget erstellen könne, somit könne er dem zustimmen. Die angesprochenen 25.000 € Unterdeckung werden laut Herrn Riedmann durch kommunale Zuschüsse gedeckt. Auf Nachfrage von Frau Gretscher, wie die Stunden zustande kommen, erklärt Herr Riedmann, dies seien die Jahreswochenstunden, die jeder Ort für seine Schüler entsprechend bezahle. Herr Eberl erklärt dazu, eine Jahreswochenstunde sind 45 Minuten pro Woche Lehrerstunde. Auf Nachfrage von Herr Grafmüller wird erklärt, dass nicht zwischen Gruppen und Einzelstunden unterschieden wird. Die Umweltgruppe freue sich auf jeden Fall über die jetzt getroffene Vereinbarung. Die Musikschule leiste gute Arbeit in allen Bereichen für die Kinder und Jugendlichen. Hier werde eine gute und solide Basis, auch für die Nachbargemeinden geschaffen. Die Vollkosten für erwachsene Musikschüler seien sicherlich richtig, jedoch gerechnet auf 36 Wochen mit 94 € pro Stunde ein sehr hoher Betrag. Er befürchte hier, dass viele Erwachsene dann abspringen werden. Herr Riedmann erklärt, dass Erwachsenenunterricht an Musikschulen keine Landesförderung erhalte, während in diesem Bereich die Volkshochschulen vom Land unterstützt werden. Frau Oßwald erklärt, sie finde es gut, dass die Nachbargemeinden anteilig beteiligt werden, es sei sehr schön dass dies nun so gelungen sei. Frau Mock spricht sich für die CDU ebenfalls dafür aus, sie finde es gut, nun ein stabiles Gerüst zu haben und lobt alle Beteiligten in der Musikschule. Auf die Frage, ob die anderen Gemeinden hier schon zugestimmt haben erklärt Herr Riedmann, man sei guter Hoffnung dass dies demnächst der Fall sein werde. Herr Neumann erklärt, man spüre das hohe Engagement von Herrn Eberl. Frau Deiters Wälischmiller möchte noch wissen, wie viele Angestellte die Musikschule habe, und ob es eine Vereinbarung gebe, dass sich die Musikschule bei Veranstaltungen der Stadt beteilige. Herr Eberl erklärt hierzu, dass für Musikschulen, die vom Land gefördert werden, die Teilnahme an Veranstaltungen finanzierender Städte und Gemeinden verpflichtend sei. Momentan beschäftige man 37 Lehrkräfte, 2 davon zu 100 % und 35 davon in Teilzeit. An Verwaltungsfachkräften habe man 2 Mitarbeiter mit 30 % und 40 %.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

- 1. Dem Finanzierungsmodell für die Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. wie im Sachvortrag dargestellt zuzustimmen.
- 2. Dem Abschluss der Vereinbarung mit der Musikschule Raumschaft Markdorf e.V. wie im Sachvortag dargestellt zuzustimmen.
- 3. Die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage der Vereinbarung einen Ausgleich der Finanzierungslücke für die Jahr 2018 und 2019 zu finden.
- 102. <u>Information zur Umstellung der Rechnungslegung auf kommunale Doppik</u> (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen NKHR) zum

01.01.2020 - Information

Beratungsunterlagen:

Zum 01.01.2020 erfolgt in Markdorf die Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die kommunale Doppik. Zu diesem Termin müssen in Baden-Württemberg noch 30% der Kommunen die Umstellung bewältigen.

Die neue Rechnungslegung sieht die Erstellung einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie eine Ergebnisrechnung (GuV) vor. Der Gesetzgeber hat sich dabei in weiten Teilen an der Basis der kaufmännischen Buchführung orientiert und diese entsprechend an kommunale Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasst.

Die Gesetzesgrundlage bilden dabei die GemHVO sowie diverse VwV. Darüber hinaus wurde vom Gesetzgeber ein Kontenplan erarbeitet sowie ein Produktplan definiert. Ein Produktplan deshalb, da die künftige Sichtweise auf den Output, also die Dienstleistung bzw. das Produkt, gerichtet sein wird. Die Inhalte des Produkt- bzw. Kontenplans sowie der Aufbau des künftigen Haushaltsplans sind weitgehend fest vorgegeben, bieten teils aber auch die Möglichkeit, örtliche Gegebenheiten im vordefinierten Rahmen zu berücksichtigen.

Wichtige Begriffe im NKHR:

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung (GuV)
- Finanzrechnung (Cash-Flow-Rechnung)
- Basiskapital (Eigenkapital)
- Teilhaushalt
- Kostenstelle
- Produkt/Kostenträger
- Sachkonto

Vor der Produktivsetzung am 01.01.2020 bedarf bzw. bedurfte es zahlreicher Vorarbeiten. Sowohl Grundlagenentscheidungen mussten getroffen, als auch operative Tätigkeiten ausgeführt werden. Dabei nimmt Markdorf zur fachlichen und rechtssicheren Unterstützung, zusammen mit weiteren Kommunen, am Gemeinschaftsprojekt NKHR der Schüllermann Consulting GmbH teil. Hier wurden in regelmäßigen Workshops die anstehenden Themen anhand von Fällen aus der Praxis behandelt und der Austausch zwischen den Kommunen gefördert.

Das Kernelement des neuen Haushaltsrechts ist die Vermögensrechnung. Im ersten Jahr zusätzlich die sog. Eröffnungsbilanz. Um diese erstellen zu können bedarf es zunächst einer Inventur und anschließenden Bewertung der Vermögenswerte. Auch hier gibt es gesetzliche Vorgaben. Grundsatz: die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Bei neueren Anschaffungen kann dies recht einfach über die gebuchten Rechnungen geschehen. Bei alten, insbesondere unbeweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Straßen, Brücken) ist dies oft nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln. Dieser Problematik ist sich auch der Gesetzgeber bewusst. Er gibt Vorgaben, wie ersatzweise zu

bewerten ist und im speziellen für die Eröffnungsbilanz gibt es Erleichterungen. Bereits vor etwa vier Jahren wurde unter hohem personellem Aufwand damit begonnen, das Vermögen der Stadt Markdorf zu erfassen, zu bewerten und für die Übernahme in die Software vorzubereiten. Diese Arbeiten sind zum Stand Ende 2017 nahezu vollständig ausgeführt gewesen. Aufgrund der personellen Vakanz wurde das Projekt bis Ende März 2019 eingefroren. Eine wesentliche Aufgabe ist es nun, die vergangenen eineinhalb Jahre in Sachen Bewertung nachzuholen. Zum Vergleich: Andere Kommunen haben diese Arbeiten für ca. 60.000 EUR fremdvergeben.

Ein erster Meilenstein wurde Mitte Juni diesen Jahres erreicht, in dem an das Rechenzentrum die Überleitung der kameralen Haushaltsstellen gesendet wurde.

Zuvor wurden über mehrere Wochen insgesamt etwa 4.500 kamerale Haushaltsstellen (ohne AZV und GVV) geprüft. Im ersten Schritt auf Aktualität und im nächsten Schritt auf die Richtigkeit der Zuordnung der neuen doppischen Kombination aus Kostenstelle, Kostenträger und Sachkonto. Derselbe Vorgang wurde anschließend sowohl für den AZV und den GVV durchgeführt. Bis Ende Oktober muss eine weitere Meldung erfolgen um mögliche Kassenreste und ShV-Bestände, die zum Jahresende 2019 bestehen, korrekt in die Eröffnungsbilanz überzuleiten. Parallel wurde die Vermögensbewertung wieder aufgegriffen und wird auf Basis der bereits erhobenen Daten fortgeführt. Vorausschauend wurde bereits vor Jahren die Inventarisierungssoftware HalloKAI beschafft. Dies gibt uns im Vergleich mit anderen Kommunen den Vorteil, das bewegliche Vermögen bereits zur Verwendung in der Doppik inventarisiert zu haben. Das unbewegliche Vermögen hingegen wurde bzw. wird größtenteils begangen. Dazu zählen beispielsweise Straßen, Gebäude, Außenanlagen, Infrastrukturbauwerke wie Treppen, Brücken oder Stützmauern und auch Gewässerbauwerke wie Brunnen. Derzeit geht die Verwaltung davon aus, die Eröffnungsbilanz zum Jahresende 2020 hin vorlegen zu können.

Die Einführung der Doppik erfordert vielfache Anpassungen. So müssen die kameralen Inhalte der Buchungssoftware in die neue Systematik übergeleitet werden. Diese neue Systematik wurde vom Rechenzentrum weitgehend global eingespielt. Allerdings auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und für alle Kommunen identisch. Somit haben die Mitarbeiter in der Finanzverwaltung die Aufgabe, diese Strukturen individuell für Markdorf anzupassen. All dies wurde zum Großteil bereits vor den Sommerferien erledigt um mit der ersten doppischen Haushaltsplanung für 2020 beginnen zu können, die aktuell auch angelaufen ist.

Selbstverständlich müssen auch die MitarbeiterInnen geschult werden. Erste Veranstaltungen hierzu fanden als interne Schulung bereits statt. Die Resonanz darauf war positiv und erste Unsicherheiten konnten abgebaut werden.

Gleichzeitig nutzt die Verwaltung auch Chancen aus der anstehenden Veränderung, Prozesse anzupassen (z.B. Optimierung Beleglauf) oder Erleichterungen für die MitarbeiterInnen zu schaffen (z.B. Auswahl zwischen Stempel, Excel Vorlage und Klebeetikett um Rechnungen anzuweisen, je nach Anforderung der kontierenden Stelle).

Durch das neue Haushaltsrecht kommen auch Herausforderungen auf die Kommunen zu. Einen großen Aspekt spielen dabei die – künftig real zu erwirtschaftenden – Abschreibungen

auf Vermögensgegenstände. Da ein Teil der Vermögensgegenstände noch nicht final bewertet ist liegen aktuell Schätzungen vor. Diese belaufen sich für Markdorf auf einen mittleren siebenstelligen Betrag, der jährlich zusätzlich erwirtschaftet werden muss. In der Natur der Sache liegt, dass durch jeden neuen – Vermögensgegenstand zusätzliche Abschreibungen entstehen, also auch zusätzliche Mittel benötigt werden (Annahme: es fallen geringere AfA-Beträge durch erreichen der Nutzungsdauer weg).

Aber auch die Vorteile sollten betrachtet werden: so sind die Teilhaushalte untereinander deckungsfähig. Daneben ist das Zahlenmaterial für die strategische Steuerung der Kommune wesentlich geeigneter, durch die Komprimierung der Ansicht in Verbindung mit dem Einsatz von Kennzahlen.

Fazit: die Umstellung bringt für alle Beteiligten gravierende Veränderungen und Neuerungen mit sich und erfordert Anpassungsbereitschaft. Doch gemeinsam bringen wir Markdorf damit voran.

Diskussion:

Bürgermeister Riedmann erklärt hierzu, dass Herr Klöck heute nur eine kurze Einführung zum Thema Umstellung auf die Doppik für die Gemeinderäte hält, die Fragen dazu aber an späteren Terminen noch vertieft werden können. Herr Lissner fügt hinzu, man habe in den letzten Wochen und Monaten schon sehr viel dafür erarbeitet, und zeigt dazu als Hintergrundinformation auch noch einen Haushaltsplan in der Ausführung einer Nachbargemeinde. Herr Klöck erläutert nun anhand einer PowerPoint Präsentation die Unterschiede zwischen der bisherigen Kameralistik und der neuen Doppik. Frau Sträßle bedankt sich für die Erklärungen und möchte wissen, ob dann auch bereits zum 1.1.2020 die Eröffnungsbilanz stehe. Herr Bürgermeister Riedmann antwortet hierauf, dann wäre Markdorf die 1. Kommune, die dies hin bekäme. Ziel sei es die Eröffnungsbilanz bis zum Herbst 2020 zu präsentieren. Herr Klöck erklärt dazu, die Zahlen können bis zum 30. Dezember gar nicht gebracht werden, dies sei zum 1. Januar unmöglich. Herr Lissner wirft noch ein, dass manche Kommunen erst 6 Jahre später die Eröffnungsbilanz vorgestellt haben. Keine der Kommunen die bis 2018 umgestellt hätten, haben das bisher geschafft. Der Haushaltsplan 2020 werde mit hochgerechneten Werten arbeiten. Auf Nachfrage von Frau Sträßle erklärt Herr Riedmann, das Ergebnis 2020 werde dann natürlich erst 2021 festgestellt. Herr Bitzenhofer meldet sich und erklärt, es komme ein größeres Ereignis auf die Stadt zu. Knackpunkt hierbei seien für ihn die Abschreibungen. Er möchte wissen, wo diesbezüglich der Unterschied von brutto und netto sei. Herr Lissner erklärt hierzu die Bruttoabschreibung belaufen sich auf ca. 5 Millionen €, Zuschüsse und Beiträge werden entsprechend mit ca. 2 Millionen € gegen gerechnet. Somit habe man eine Summe von 3 Millionen € Netto an Abschreibungen. Herr Riedmann bedankt sich bei Herrn Klöck für die Ausführungen und erklärt, wenn hierüber noch Fragen bestünden, könne man gerne auf die Verwaltung zu kommen.

Pause: 19:58 Uhr

Ende der Pause: 20:07 Uhr

Herr Riedmann zeigt sich begeistert über die vielen Zuschauer heute immer Saal, er heißt insbesondere die Mountainbiker herzlich willkommen, deren Tagesordnungspunkt leider heute jedoch etwas weiter hinten liege.

103. Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2020 und 2021

Feststellung der Kostenüber- und unterdeckungen,

Einsatz der Kostenüberdeckungen in die Gebührenkalkulation 2020/2021,

Beschluss über die Gebührenkalkulation 2020/2021,

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwass-

ersatzung) - Beratung und Beschlussfassung

Beratungsunterlagen:

Die Stadt Markdorf betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung stellt außerdem eine kostenrechnende Einrichtung dar, für die (kostendeckende) Gebühren zu erheben sind.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 11.03.2010– 2 S 2938/08 entschieden hat, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt, hat der Gemeinderat beschlossen, die Abwassergebühren künftig getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben.

Nach Fertigstellung der Kalkulation hat der Gemeinderat erstmals am 14.12.2010 den Beschluss gefasst mit Wirkung vom 01.01.2010 eine gesplittete Abwassergebühr zu erheben.

Derzeit beträgt die Schmutzwassergebühr $1,95 \in \text{je m}^3$ Abwasser und die Niederschlagswassergebühr $0,23 \in \text{je m}^2$ abflussrelevanter Fläche.

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Bei den Abschreibungen sind die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse nicht als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst werden.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind die Kostenüber- bzw. unterdeckungen für die Jahre 2017 und 2018 festzustellen.

Entsprechend des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 13.02.2013 sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse aufgrund der tatsächlichen Kostenverhältnisse des jeweiligen Abrechnungszeitraums für das Schmutz- und Niederschlagswasser heranzuziehen und getrennt auszugleichen.

Das bereinigte Rechnungsergebnis im Jahr 2015 zeigt eine Kostenunterdeckung in Höhe von – 17.098,08 €. Im Jahr 2016 ist ebenfalls eine Kostenunterdeckung in Höhe von –9.296,86 € ausgewiesen. Das bereinigte Rechnungsergebnis im Jahr 2017 war in Höhe von 120.356,14 € und im Jahr 2018 ist ein bereinigtes Rechnungsergebnis in Höhe von – 248.965,62 € entstanden.

Die Kostenüber- und Unterdeckungen verteilen sich auf folgende Bereiche:

2015 Kanal SW Kanal NW	- 14.635,57 € - 2.562,51 €
2016 Kanal SW Kanal NW	- 7.911,63 € - 1.385,23 €
2017 Kanal SW Kanal NW	102.423,08 € 17.933,06 €
2018 Kanal SW	- 211.869,74 €

Kanal NW

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Gebührenkalkulation über die Verwendung der Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen zu entscheiden. Insgesamt sind im Ausgleichszeitraum 2015 bis 2018 Kostenunterdeckungen mit summarisch rd. 155 T€ entstanden. Aus Sicht der Verwaltung sind die Kostenunterdeckungen rechtssicher nicht ausgleichsfähig, so dass in die Kalkulation lediglich die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 einfließt und damit den kalkulierten Gebührensatz für zwei Jahre um 8 Cent verringert.

- 37.095,88 €

§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG verlangt, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Die Stadt liegt mit der Einbeziehung der Kostenüberdeckung des Jahres 2017 innerhalb des Fünfjahreszeitraumes.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020/2021 sieht eine getrennte Abwassergebühr von 2,15 €/m³ Schmutzwasser und 0,50 €/m² versiegelter Flächen vor.

Damit findet insbesondere eine Gebührenanpassung im Bereich der Niederschlagswassergebühr statt. Grund hierfür ist ein höherer Aufwand für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine differenzierte Aufteilung der Kosten beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung entsprechend der aktuellen Gegebenheiten.

Im Bereich der Schmutzwassergebühr schlagen insbesondere die erheblichen Investitionen der vergangenen Jahre (Eisenbahnstraße, Kreuzgasse, Erschließung Gewerbegebiet) und die laufenden Investitionen (Eisenbahnstraße, Möggenweiler, Bypass-Sammler) zu Buche. Darüber hinaus werden erhebliche Investitionen in die Kläranlage des AZV erforderlich.

Ein großer Bereich der Gebührenkalkulation befasst sich mit kalkulatorischen Kosten.

Bei der Abschreibung und Verzinsung sind folgende Sätze zugrunde gelegt:

Ortsnetze und Hausanschlüsse	2 - 4 %
Zuleitungssammler	2 - 2,5 %
Regenüberlaufbecken	2 – 2,5%
Kläranlage	2,5 – 4 %
Pumpen	5 – 7 %
Pumpwerke	8 – 9%
Lagerbehälter	7 – 10 %
Laborgeräte, Schränke, Werkstatteinrichtungen	4 – 10 %
Unterwasserpumpen	17 %
EDV-Ausstattung	12 - 20 %

Der Verzinsung des Anlagekapitals liegen die Restwert-Methode und der Mischzinssatz von 4 % zugrunde. Die Bemessung des Zinssatzes orientiert sich an der durchschnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen in der Abwasserbeseitigung.

§ 17 Abs. 3 KAG erfordert bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung eines Kostenanteils für die öffentliche Straßenentwässerung. Die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ergibt sich aus der Gebührenkalkulation.

Die Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 ergibt sich aus der Anlage (Anlage *).

Weitere Ausführungen können der Dokumentation der Kalkulation entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

 Der Gemeinderat stimmt der bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation Enthaltung zu.

- 2. Für den Gebührenmaßstab wird weiterhin im Bereich Schmutzwasser der Frischwassermaßstab und für das Niederschlagswasser die angeschlossene, befestigte Fläche gewählt.
- 3. Die von der Verwaltung verwendeten Abschreibungs- und Verzinsungssätze und Prognosen, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, anzuerkennen.
- 4. Die Kostenunterdeckungen 2015 mit 17.098,08 €, 2016 mit -9.296,86 €, 2018 mit 248.965,62 € und die Kostenüberdeckung 2017 mit 120.356,14 € festzustellen.
- 5. Die Kostenüberdeckung 2017 in die Gebührenkalkulation 2020/2021 einzubringen.
- 6. Die Abwassergebühren ab 01.01.2020 wie folgt festzusetzen:
 - a.) Schmutzwassergebühr 2,15 € pro cbm.
 - b.) Niederschlagswassergebühr 0,50 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
- 7. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Abwassersatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Diskussion:

Herr Lissner erklärt, die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden zum 1. Januar 2020 erhöht. Die Schmutzwassergebühr steigt von 1,95 € pro Kubikmeter auf 2,15 €, die Niederschlagswassergebühr um mehr als das Doppelte von 0,23 € pro Quadratmeter auf 0,5 € pro Quadratmeter. Der Gesetzgeber fordere nach §14 KAG eine gebührendeckende Kostenrechnung. Eine Gebührenanpassung sei unvermeidlich, auch, da in letzter Zeit sehr hohe Investitionen in diesem Bereich getätigt wurden, im abgerechneten Zeitraum rund 9.000.000 €. 2018 habe eine deutliche Unterdeckung von fast 250.000 € gebracht, nachdem 2017 noch ein Plus von 120.000 € ausgewiesen werden konnte. Herr Haas meldet sich zu Wort und erklärt, er sei geschockt über diese extreme Erhöhung, gerade bei versiegelten Flächen. Er möchte wissen, ob es hier nicht auch eine Kostenreduktion geben könne. Man solle beim Zweckverband die Kostenseite unter Kontrolle bekommen. Diese massiven Erhöhungen seien gerade für Gewerbetreibende exorbitant belastend. Er schlägt auch eine stufenweise Anpassung vor. Herr Pfluger erklärt, er halte es für sinnvoll, die Gebühren entsprechend anzupassen, fraglich sei bei ihm jedoch die Erhöhung beim Niederschlagswasser um 200 %. Herr Lissner erklärt hierzu, es gebe einen Kostenschlüssel 50 zu 50 bei der Verteilung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Mischwasserkanal. Kostenintensiv sei hier die Hydraulik im Klärwerk. Es habe eine deutlich Verschiebung zwischen Regenwasser und Schmutzwasser gegeben. Herr Bitzenhofer meldet sich zu Wort und stellt fest, der 1. Satz mit der kostenrechnenden Einheit tue ihm weh, es sei ihm jedoch klar, dass dies nicht anders möglich sei. Früher sei man der Meinung gewesen, jeder Liter Regenwasser verdünne das Schmutzwasser und hat dies positiv gesehen. Heute habe man aber erkannt, dass jeder Liter Wasser der komme, egal ob Regen- oder Schmutzwasser, gereinigt werden müsse, was auch zu höheren Aufwendungen führt. Zur Frage der Straßenentwässerung erklärt Herr Lissner, hier gebe es ein Berechnungsmodell siehe Seite 25 Beratungsunterlagen. Ca. 25 % davon werde durch den Gemeindehaushalt bezahlt. Herr Riedmann merkt noch an, in Zukunft wolle man regelmäßig alle 2 Jahre eine Anpassung der Gebühren überprüfen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme (Haas) und keiner Enthaltung

- 1. Der Gemeinderat stimmt der bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation Enthaltung zu.
- 2. Für den Gebührenmaßstab wird weiterhin im Bereich Schmutzwasser der Frischwassermaßstab und für das Niederschlagswasser die angeschlossene, befestigte Fläche gewählt.
- 3. Die von der Verwaltung verwendeten Abschreibungs- und Verzinsungssätze und Prognosen, die der Gebührenkalkulation zugrunde liegen, anzuerkennen.
- 4. Die Kostenunterdeckungen 2015 mit 17.098,08 €, 2016 mit -9.296,86 €, 2018 mit 248.965,62 € und die Kostenüberdeckung 2017 mit 120.356,14 € festzustellen.
- 5. Die Kostenüberdeckung 2017 in die Gebührenkalkulation 2020/2021 einzubringen.
- 6. Die Abwassergebühren ab 01.01.2020 wie folgt festzusetzen:
 - c.) Schmutzwassergebühr 2,15 € pro cbm.
 - d.) Niederschlagswassergebühr 0,50 € pro m² abflussrelevante Fläche und Jahr.
- 7. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Abwassersatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.
- 104. Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation 2020/2021, Änderung der Satzung
 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
 Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS)

Beratungsunterlagen:

Bei der Wasserversorgung handelt es sich um ein **Versorgungsunternehmen** im Sinne des § 102 Gemeindeordnung. Sie soll einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaften. Die Wasserversorgung wird bei der Stadt Markdorf als "Eigenbetrieb", d. h. mit eigener Rechnungslegung geführt.

Für das Unternehmen (insbesondere für steuerliche Zwecke) stellt die Verwaltung gemeinsam mit einer Steuerberatungsgesellschaft das Jahresergebnis fest, ermittelt Jahresgewinne oder –verluste und erstellt eine Bilanz.

Die Wassergebühr betrug seit 01.01.2012 1,81 € je cbm Wasser (zzgl. 7 % MwSt.).

Die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2020/2021 ergibt sich aus der Anlage. Die Kalkulation 2020/2021 geht vom kommunalabgaberechtlichen Kostendeckungsprinzip aus.

Ein weiterer Ertrag für den Haushalt und eine Konzessionsabgabe sind in der Kalkulation dargestellt, aber zunächst nicht vorgesehen. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, dass - sofern dennoch Gewinne entstehen (z.B. durch geringere Aufwendungen) – diese Möglichkeiten (auch zur Steuerminderung) angewandt werden sollen. Die GPA weist in Ihren Geschäftsberichten seit 1997 auf diese Möglichkeiten hin und ermuntert die Kommunen diese auch auszunutzen.

Erstmals wurde auch die Anregung der GPA aufgegriffen, die in Ihrem Prüfungsbericht vom 24.05.2019 darauf hinweist, dass es sinnvoll ist, Grundgebühren nicht nur als reine Zählergebühren, sondern zur teilweisen Deckung der Fixkosten heranzuziehen. Bei einem Fixkostenanteil von ca. 80 % wurde neben der Zählergebühr eine zusätzliche Grundgebühr von 1,50 € einkalkuliert. Der Kalkulation der Wassergebühren liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

Druck- und Fallleitung, Verbundleitungen 3 %
Ortsnetze und Hausanschlüsse 2,5 %
Tiefbrunnen, Pumpwerke, Hochbehälter 2 %
Steuertechnische Einrichtungen 7 %
Geräte, Pumpen 10 %

Im Bereich der Wasserversorgung wird gebührenrechtlich die Brutto-Methode angewandt. Die Verzinsung des Anlagekapitals basiert auf der Restwert-Methode und einem Mischzinssatz von 4 %. Basierend auf der Kalkulation für die Jahre 2020 und 2021 kann der variable Wasserpreis geringfügig auf 1,80 € pro cbm Wasser reduziert werden.

Die Kalkulation berücksichtigt dabei die Verzinsung des Anlagekapitals und die dadurch entstehenden Steuern. Die Verzinsung des Eigenkapitals bedeutet steuerrechtlich Gewinn. Gebührenrechtlich fällt die Verzinsung des Anlagekapitals aber unter den Kostenbegriff (§ 14 KAG). Auch für die Zählergebühren wurde eine Nachberechnung durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage) zuzustimmen.
- 2. Der im Sachvortrag dargestellten Vorgehensweise zuzustimmen.
- 3. Die Wassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 entsprechend der Sitzungsvorlage zu beschließen.
- 4. Der Änderung der Wasserversorgungssatzung wie in der Anlage vorgelegt zuzustimmen.

Diskussion:

Herr Lissner führt aus, die Wasserversorgung müsse kostendeckend sein. Sie sei ein Versorgungsbetrieb der auch Erträge erwirtschaften kann. (§14 KAG). Die Wassergebühren werden auf 1,80 € pro Kubikmeter angepasst, die Grundgebühr für die Hauswasserzähler steigt jedoch von 2,01 € monatlich auf 3,50 €. Somit greife man die Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt auf, Grundgebühren nicht nur als reine Zählergebühren zu berechnen sondern sie auch zur teilweisen Deckung der Fixkosten heranzuziehen. Herr Lissner zeigt in diesem Zusammenhang auch die Gebührenstruktur anderer Gemeinden. Fazit, die Gebühren bleiben stabil, die Kostendeckung wird erreicht und die Grundgebühren werden angepasst. Etwaige Überschüsse könnten so als Konzessionsabgabe an den städtischen Haushalt zugeführt werden. Frau Sträßle meldet sich zu Wort und erklärt sie sei für den heutigen Beschluss, unter Umständen könne so über die Konzessionsabgabe etwas an den Haushalt der Stadt abge-

führt werden. Herr Lissner bestätigt dies, wenn es die Kostensituation ergebe, werde abgeführt, Überschüsse kommen dann in den Haushalt. Für den Bürger ändere sich in diesem Falle nichts. Herr Bitzenhofer merkt an, die Konzessionsabgabe stünde nicht in dem heutigen Beschluss. Herr Lissner erwidert hierauf, dies sei ein interner Vertrag, eine Abführung könne nur dann erfolgen, wenn Gewinn erwirtschaftet wird. Herr Haas erklärt zu diesem zum gleichen Thema, für ihn sei die Gebührenberechnung nachvollziehbar, er möchte jedoch den Unterschied zwischen Zählergebühr und Grundgebühr noch wissen. Herr Lissner erklärt dazu, die Zählergebühr werde für die Zähler erhoben worden um die entstehenden Kosten für z.B. Wartung, Eichung, Austausch alle 6 Jahre und Ablesen zu decken. Jetzt gebe es eine zusätzliche Grundgebühr ohne Bezug zum Zähler. Herr Bitzenhofer möchte noch wissen, wie dies bei der Landwirtschaft berechnet werde, Herr Lissner erklärt hierzu, die Abrechnung geschehe in diesem Bereich über Zähler vor Ort bzw. auch über sogenannte Großvieheinheiten. Herr Riedmann erklärt, ein Vertrag zur Konzessionsabgabe werde separat vorgelegt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

- 1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation zuzustimmen.
- 2. Der im Sachvortrag dargestellten Vorgehensweise zuzustimmen.
- 3. Die Wassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 entsprechend der Sitzungsvorlage zu beschließen.
- 4. Der Änderung der Wasserversorgungssatzung wie in der Anlage vorgelegt, zu zustimmen
- 105. <u>Gewährung von Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Wasserwerk und an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Markdorf Beratung und Beschlussfassung</u>

Beratungsunterlagen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 2019 die Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbeseitigung festgestellt. Darin ausgewiesen sind fehlende Deckungsmittel in folgender Höhe von

731.965,41 € für das Wasserwerk und 4.075.253,04 € für die Abwasserbeseitigung.

Die Vermögensplanabrechnungen aus den Jahresabschlüssen sind die Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Eigenbetriebe werden im Rahmen der Einheitskasse verbunden mit der Stadtkasse geführt. Dies bedeutet, dass sie zwar über eine eigene Rechnung wirtschaftlich getrennt dargestellt werden, aber über keine eigene Rechtspersönlichkeit bzw. eigene Kassenführung verfügen. Die aufgelaufenen Fehlbeträge werden derzeit über einen Kassenvorgriff von der Stadt vorgestreckt. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2020 sind die Fehlbeträge bei den Eigenbetrieben zu veranschlagen und zu finanzieren.

Auf der Grundlage grundlegender kaufmännischer Regeln sind langfristige Investitionen langfristig zu finanzieren und die Eigenbetriebe auch mit entsprechendem Kapital auszustatten.

Die derzeit angedachten Investitionen im Bereich der Eigenbetriebe ermöglichen es nicht, die Finanzierungsfehlbeträge kurz- bis mittelfristig über Eigenmittel bzw. über Gebühren zu decken. Insofern können die vorgetragenen Finanzierungsfehlbeträge über eine Kapitalaufstockung von der Stadt oder über eine Darlehensaufnahme bei den Eigenbetrieben gelöst werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Finanzierung über sogenannte Trägerdarlehen bei der Kommune selbst der Vorzug zu geben, da damit die Finanzierungstätigkeit selbst gesteuert werden kann. Des Weiteren erscheint es bei der derzeitigen Liquidität der Stadt vor dem Hintergrund von steigenden Verwahrentgelten und sinkenden Freibeträgen bei den Banken nicht sinnvoll, zusätzliche Liquidität vom Kreditmarkt in die Einheitskasse bei der Stadt Markdorf einzubringen. Andererseits muss die Gewährung von Darlehen im künftigen Finanzhaushalt 2020 und Investitionsprogramm der Stadt veranschlagt werden und bindet damit entsprechend Mittel.

Hinsichtlich der Höhe der Wasser- und Abwassergebühren hat die Ausweisung der Trägerdarlehen keine Bedeutung, da dort die gebührenrechtliche Verzinsung des gesamten Anlagevermögens angesetzt wird. Kaufmännisch bzw. steuerrechtlich sind jedoch nur die Fremdzinsen bzw. auch die Zinsen für die Trägerdarlehen maßgeblich. Die von der Stadt an den Eigenbetrieb Wasserwerk gewährten Verbindlichkeiten sind entsprechend der Körperschaftssteuerrichtlinien dann voll steuerlich wirksam, wenn dem Betrieb eine angemessene Eigenkapitalausstattung gewährt wird. Ansonsten würde eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen dem Eigenbetrieb Wasserwerk ein Trägerdarlehen in einer Höhe von 800.000 € und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in einer Höhe von 4 Millionen € zu gewähren. Wie bereits dargestellt werden für Guthabenbestände über dem Freibetrag (der aktuell bei 800.000 € liegt), Entgelte von mindestens 0,4 % erhoben. Zinssätze für Kommunaldarlehen bewegen sich je nach Laufzeit zwischen 0,4 und 1,5 %.

Für Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren erscheint ein Zinssatz von 1,2 % angemessen. Der Entwurf für die Darlehensvereinbarung zwischen Stadt und Eigenbetrieben ist der Sitzungsvorlage als Entwurf beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt dem Eigenbetrieb Wasserwerk ein Trägerdarlehen mit 800.000 € und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit 4 Millionen € zu gewähren. Die Zinssätze und die Annuitäten werden entsprechend Sitzungsvorlage und Darlehensvereinbarung festgelegt. Im Finanzhaushalt der Stadt Markdorf 2020 sind die entsprechenden Mittel einzuplanen.

Diskussion:

Herr Lissner erläutert die Beratungsunterlagen und schlägt vor, das Trägerdarlehen zu gewähren. Die Investitionen der Jahre 2019 und 2020 fehlen dann noch. Die Eigenbetriebe sind kaufmännisch selbstständig, aber unter dem Dach der Kommune. Für den Haushalt stelle dies kein Problem dar. Die Betriebe sollten kaufmännisch ausgestaltet werden, bei Problemen könnte der Eigenbetrieb auch eigene Darlehen aufnehmen. Frau Sträßle merkt an, der Vertrag solle rückwirkend zum 1.1.2020 in Kraft treten, zum jetzigen Zeitpunkt sei jedoch der Haushaltsplan 2020 noch gar nicht beschlossen. Herr Lissner erklärt hierzu, dies sei aus zeitlichen Gründen noch nicht möglich, da der Haushaltsplan 2020 erst im Jahr 2020 verabschiedet wird. Frau Sträßle möchte von Herrn Lissner noch etwas über einzelne Punkte bei den Verbindlichkeiten wissen. Herr Lissner erklärt hierzu, die 4,6 Million kurzfristige Verbindlichkeiten sind der Kassenkredit, den die Stadt an die Eigenbetriebe überlässt. In dieser Summe sind unter anderem die großen Investitionen 2018 mit dem Bypass Sammler, Riedwiesen IV und Eisenbahnstraße enthalten. Herr Bitzenhofer möchte wissen ob der Zins bei Wasser steuerlich wirksam gemacht werden könne. Herr Lissner bestätigt dies. Des weiteren sind Kommunen von der Zinsertragsteuer befreit.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Eigenbetrieb Wasserwerk ein Trägerdarlehen mit 800.000 € und dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit 4 Millionen € zu gewähren. Die Zinssätze und die Annuitäten werden entsprechend Sitzungsvorlage und Darlehensvereinbarung festgelegt. Im Finanzhaushalt der Stadt Markdorf 2020 sind die entsprechenden Mittel einzuplanen.

106. Bericht über allgemeine Entwicklungen im Bereich des Forstwesens mit Feststellung des Betriebsplans 2020
- Beratung und Beschlussfassung

Beratungsunterlagen:

a) Bericht über die Situation im Wald

Anhand von 4 kurzen Videos aus dem Stadtwald Markdorf soll veranschaulicht werden wie es um den Wald um Markdorf steht.

b) Festlegung des Betriebsplanes 2020

In dem Betriebsplan für 2020 wird die schwierige finanzielle Situation dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor dem Forstlichen Betriebsplan 2020 zuzustimmen.

Diskussion:

Herr Burger geht auf die Weiterentwicklung des städtischen Waldes in Markdorf ein und zeigt hierzu einen Überblick über den Wald. Anhand dreier Videos geht er auf das Eschensterben ein, die Gefahr durch Pilzbefall und umstürzende Bäume, auf die Probleme mit der Lärche und er zeigt abgestorbene Bäume im Bereich Allerheiligen. Diese seien durch die Trockenheit 2003-2006 und auch 2018 und 2019 stark betroffen. Das Tannensterben werde massiv durch die Buchdruckerlarven ausgelöst. Der Forsteinrichtungsplan gehe im Jahr von ca. 5000 Festmetern einzuschlagendem Holz aus. Jetzt sei man im September bereits bei 15.000 Festmetern, davon seien jedoch lediglich 3000 Festmeter regulärer Einschlag, der Rest musste wegen Sturm, Dürre und entsprechenden Schäden, wie Pilzbefall gefällt werden. Früher stand der Festmeterpreis bei 70 €, nun sei er bereits auf 30 € gefallen, Tendenz weiter fallend. Für Hackschnitzel bekommt man im Moment 0 €. Die Privatwaldbesitzer lassen sehr viel stehen, die Stadtversuche im Rahmen der personellen Möglichkeiten das notwendigste zu erledigen. Der Holzmarkt bräche jedoch im Moment zusammen. Zudem sei das Zusammenspiel mit den ca. 800 Privat-Waldbesitzern nicht immer einfach. Für 2019 wurden 292.300 € Einnahmen Ausgaben in Höhe von 383.650 € gegenübergestellt, somit ein kalkuliertes Minus von 91.053 €. Tatsächlich dürfte dieses Ergebnis jedoch noch schlechter ausfallen. Für 2020 rechne er mit einem nochmals deutlich schlechteren Ergebnis. Herr Riedmann erwidert hierauf, man habe im Moment eine Krise im Wald. Er konstatiert, dass das Forstteam vor großen Herausforderungen stehe und extrem harte Arbeit leiste, um diesen gerecht zu werden. Vorwürfe, die Stadt wolle mit dem Kahlschlag den Haushalt sanieren, seien respektlos und faktisch Unsinn. Man wolle einen gesunden Wald und auch eine Sicherung des Waldes für die Nutzung als Erholungsgebiet. Herr Riedmann lobt nochmals nachdrücklich das Forstteam. Herr Haas möchte wissen, ob das gefällte Holz behandelt werde und ob der Aufwand für das bewirtschaften der Privatwälder in Rechnung gestellt werde. Weiter möchte er wissen, ob die Aufwandsentschädigung für Privatwaldbesitzer nicht erhöht werden könne. Herr Burger erwidert hierauf, das Holz könne man spritzen oder chemisch behandeln, dies habe man 1999 nach dem Sturm Lothar auch getan. Nasslager kosten jedoch sehr viel Geld, man müsse ihre Wasserkosten berechnen und auch die 7-8 € pro Festmeter Transportkosten. Dies komme insgesamt zu teuer. Die Aufwendungen für die Privatwaldbesitzer rechne er jeweils spitz ab, er organisiert, die Besitzer bezahlen. Bisher liege der Preis hier bei ca. 2 € für den Festmeter, ab 2020 werde es eine Erhöhung um 30-40 % geben. Herr Mutschler bedankt sich herzlich beim Forstteam und erklärt, er habe bei der Begehung mit Herrn Burger gelernt, dass auch große Maschinen für die Holzernte durchaus sinnvoll seien und wie wichtig eine Waldbewirtschaftung sei. Er sehe auf jeden Fall die Tendenz, dass die Kosten für die Erhaltung des Waldes deutlich zunehmen werden. Frau Sträßle regt in diesem Zusammenhang an, nach dem neuen Haushaltsrecht die Kosten für die Waldbewirtschaftung entsprechend auf andere Haushaltsbereiche zu verteilen, hier z.B. die Pflege der Premiumwanderwege und des Mountainbike Trails zum Tourismus. Wichtig sei, dass nur die Kosten, die tatsächlich zum Wald gehören auch dort bleiben. Eine Grillhütte gehöre hier sicherlich nicht dazu. Auch der Wald des Spitalfonds soll entsprechend aufgeteilt werden, da es unterschiedliche Rechtsträger sind. Herr Burger bedankt sich für die Hilfe, denke jedoch, dass keine schwarze Null zu erreichen sein werde. Herr Bitzenhofer führt aus, eine Waldbewirtschaftung werde von allen gewollt, er möchte wissen ob zum Beispiel beim Personal aufgestockt werden müsse, hier bezüglich einer möglichen Aufforstung. Ob es auch sinnvoll sei, einfach nichts zu tun und ob es

möglich sei, das Holz für den Kindergarten Süd aus dem eigenen Forst zu nehmen. Bürgermeister Riedmann erwidert hierauf, zu diesem Punkt werde es wie besprochen eine Ausschreibung bezüglich des Holzlieferanten geben. Zu Punkt 2 erklärt Herr Burger, es gebe teilweise die Auffassung, die Förster seien selbst schuld an ihrem eigenen Waldbau. Herr Riedmann erklärt dazu nochmals, eine Waldbewirtschaftung sei auf jeden Fall notwendig. Auf die Frage von Herrn Zimmermann bezüglich der Pflanzung von neuen anderen resistenten Baumarten erklärt Herr Burger, man wolle zunächst einmal den Bestand auf natürlichem Wege regenerieren, bei leeren Flächen wolle man Eichen einsetzen, dies sei von der EU gefördert, diese seien auch toleranter beim Klima. Man werde immer mehr Laubholz im Wald antreffen, trotzdem wolle man auf den Höhenlagen nach wie vor Fichten und Nadelholz anpflanzen, dies sei auch insofern wichtig, da die Fichte nun mal im Bauwesen als Baustoff Verwendung finde. Sonst habe man in 30 Jahren keinen Rohstoff mehr für den Bau. Das heute zum Einsatz kommende Bauholz hätten bereits unsere Vor-vorfahren angepflanzt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Enthaltung (Haas), dem Forstlichen Betriebsplan 2020 zuzustimmen.

Anlage

107. Beschluss über die zukünftige Beförsterung der Stadt Markdorf und seinen privaten Waldbesitzern im Revier 12
- Beratung und Beschlussfassung

Beratungsunterlagen:

Vorbemerkung zur Forstreform

Die zum 01. Januar 2020 in Kraft tretende Forstreform in Baden-Württemberg ist die notwendige Konsequenz aus dem jahrelangen Rechtsstreit mit dem Bundeskartellamt um die gemeinschaftliche Holzvermarktung des Landes für alle Waldbesitzarten sowie den inzwischen geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf der Ebene des Bundeswaldgesetzes (vgl. § 46 BWaldG; Holzverkauf ist eine wirtschaftliche Tätigkeit. Insofern gelten das Wettbewerbsrecht, das Vergaberecht sowie das EU-Beihilferecht).

So hat das Land Baden-Württemberg zwar den Rechtsstreit gegen das Bundeskartellamt im Juli 2018 aus rein formalen Gründen erfolgreich beenden können, allerdings sind die zahlreichen strittigen Auffassungen über die Erbringung von forstlichen Betreuungsleistungen für den Körperschafts- und Privatwald in der Urteilsbegründung weiterhin ungeklärt geblieben.

Mit dieser Forstreform ist nun beabsichtigt, das Dienstleistungsangebot des Landes Baden-Württemberg für den Körperschafts- und Privatwald zukunftsfähig und rechtssicher zu gestalten. Dies wird durch eine Überführung des Staatswaldes in ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen des Landes Baden-Württemberg in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts

(AöR) erreicht. Weiterhin über eine Umstellung des Dienstleistungsangebotes des Landes Baden-Württemberg auf Basis von Gestehungskosten, die im Wege einer Förderung durch nachweisbare Direktzahlungen reduziert werden können.

Ferner wird die Vermarktung von Holz für den Körperschafts- und Privatwald nicht mehr Bestandteil des Betreuungsangebotes des Landes sein und muss vom nichtstaatlichen Waldbesitz künftig selbst organisiert werden.

Dies wird bei der Stadt Markdorf allerdings schon dahingehend praktiziert, dass der Verkauf für 450 ha der Stadt/Spital- und 850 ha aus dem Privatwald eigenständig organisiert wird.

Aktueller Stand der Umsetzung der Forstreform

Das Forstreformgesetz wurde im 2. Halbjahr 2018 unter breiter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände (Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag) und der berührten Ministerien in intensiven Diskussionen erarbeitet.

Nach Verabschiedung durch das Kabinett am 26. März 2019 wurde das Forstreformgesetz inklusive der maßgeblichen Rechtsverordnungen an den Landtag verwiesen und veröffentlicht. Damit sind nun die Rahmenbedingungen für die kommunalen Waldbesitzer bekannt. Auf dieser Basis können nun die Angebote der unteren Forstbehörden bewertet und die nötigen Beschlüsse in den kommunalen Gremien herbeigeführt werden.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Gesetz jedoch noch vor den Kommunalwahlen Ende Mai 2019 verabschiedet. Die für die Kommunen maßgeblichen Verordnungen (Körperschaftswaldverordnung und Forsteinrichtungsverordnung) können erst nach dem Gesetzesbeschluss in den offiziellen Anhörungsprozess gehen. Auch sie treten erst zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Vor diesem Hintergrund wird vom Gemeindetag empfohlen, die nötigen Gremienbeschlüsse auf die Entwurfsfassungen zu stützen und einen Vorbehalt aufzunehmen, der bei wesentlichen Änderungen dieser Entwurfsfassungen entsprechende Handlungsmöglichkeiten wie beispielsweise erneute Beratung und Beschlussfassung vorsieht.

Beschlussvorschlag:

- Der Stadt-/Spitalwald Markdorf und der örtlich zuständige Privatwald wird weiterhin durch stadteigenen Förster bewirtschaftet. Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis) und der Stadt/Spital Markdorf geschlossen. Die Beförsterungskosten werden auf der Basis von Gestehungskosten der Landkreise festgesetzt und ab dem 01. Januar 2020 der Stadt Markdorf für die eigene Beförsterung ausbezahlt.
- 2. Die Vermarktung des Holzeinschlages erfolgt ebenfalls weiterhin durch die Stadt Markdorf.

- 3. Die Beschlüsse der Ziffern 1. Und 2. ergehen unter dem Vorbehalt, dass die derzeit vorliegenden Entwurfsfassungen der Körperschaftswaldverordnung und der Forsteinrichtungsverordnung zum 01. Januar 2020 auch so in Kraft treten. Sollten dieser Entwurfsfassung mit wesentlichen Änderungen in Kraft treten, welche auf die die Stadt/Spital Markdorf erhebliche Auswirkungen haben, wird der Vorgang dem Gemeinderat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- 4. Dem vorgelegten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetz zuzustimmen

Änderungen für den Stadt/Spitalwald Markdorf ab dem 01. Januar 2020

1. Beförsterung durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis Aufgrund des geänderten Landeswaldgesetzes werden ab dem Jahr 2020 neue Verträge mit den von Markdorf betreuten Kommunen (Oberteuringen) erforderlich sein. Das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR) hat in Aussicht gestellt, ein entsprechendes Vertragsmuster zu erarbeiten. Aktuell liegt dieses Muster noch nicht vor und wird noch etwas

2. Finanzielle Rahmenbedingungen (§8 Körperschaftswaldverordnung)

Gestehungskosten für die Beförsterung

Diese werden pro Hektar Waldfläche kalkuliert. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Kreisforstamtes mit vier Kommunen wurde eine Erhebung pro Hektar Waldfläche als die beste Lösung erachtet. Ergibt sich eine Anpassungsnotwendigkeit der Kosten um durchschnittliche + 30 %. Der bisherige Kostensatz war seit mehr als 10 Jahren unverändert.

- <u>Finanzieller Ausgleich des Landes an die waldbesitzenden Kommunen für den forstlichen</u> Revierdienst (siehe Körperschaftswaldverordnung)
 - Grundlage ist die "forstliche Betriebsfläche"
 - Die Stadt Markdorf erhält mindestens 10,00 Euro pro Hektar
 - Hinzu kann ein variabler Ausgleich kommen, der sich an den Kriterien Erholungswald und Hiebsatz orientiert. Der Erholungswald hat in Markdorf einen überdurchschnittlich hohen Anteil.
- Auszahlungsverfahren

Zeit in Anspruch nehmen.

Bei der Beförsterung in Markdorf mit eigenem Personal werden die Beträge vom Landratsamt an die Kommune ausbezahlt.

Die Stadt Markdorf rechnet mit ca. 13.000 €/Jahr.

3. Forsttechnische Betriebsleitung einschließlich der Planung und Vollzugsüberwachung

Beides wird wie bisher kostenlos durch das Land Baden-Württemberg wahrgenommen. Sie kann von einer Kommune nur dann selbst übernommen werden, wenn ein körperschaftliches Forstamt errichtet wird.

4. Forstlicher Revierdienst

• Erledigung mit eigenem Personal (gehobener forsttechnischer Dienst) erfolgt wie bisher durch Stadtförster Burger.

5. Forsteinrichtungsverordnung

- Betriebe bis zu einer Größe von 30 ha haben geringere Anforderungen an das Forsteinrichtungswerk.
- Die Planung für den Stadt- / Spitalwald Markdorf erfolgt weiterhin für 10 Jahre. Die nächste erfolgt im Jahr 2027.
- Die Kostenregelung für die 10 j. Forsteinrichtung bleibt wie bisher kostenfrei. Die Gemeinden haben sich nur mit einem geringen Anteil zu beteiligen.

6. Holzverkauf

 Dieser wird ab dem 01. Januar 2020 nicht mehr durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis angeboten und muss bereits ab Mitte des Jahres 2019 in die neu zu schaffenden Verwaltungsstrukturen überführt werden. In Markdorf bleiben die bestehenden Strukturen.

Lösung für den Bodenseekreis:

Im Rahmen einer Vorabstimmung aller Kommunen des Bodenseekreises, die ihr Holz bislang über das Forstamt vermarktet haben, wurde eine Genossenschaftslösung als die geeignetste Form für die zukünftige Holzvermarktung angesehen.

Diese Option könnte von der Stadt Markdorf in Erwägung gezogen werden. Allerdings wird vorgeschlagen frühestens nach 1 bis 2 Jahren einer Beteiligung an der Genossenschaft zu überdenken bis die Strukturen stehen.

Es ist deshalb frühestens in 2022 nach genauer Prüfung geplant, die Holzvermarktung für den Körperschafts- und Privatwald im Rahmen einer förderfähigen Genossenschaftslösung der beiden Landkreise Ravensburg und Bodenseekreis mit Sitz in Ravensburg zu beteiligen.

Diese Genossenschaftslösung wird auf fördertechnischen Gründen aus zwei sogenannten Vorschaltgenossenschaften (Forstbetriebe < 100 ha und > 100 ha) sowie einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung als Dachgesellschaft bestehen (siehe farbige Diagramme in der Anlage 1).

Voraussichtliche Mitglieder dieser Genossenschaft			
Landkreis Bodenseekreis	Landkreis Ravensburg		
Stadt Friedrichshafen	Stadt Bad Waldsee		
Stadt Meersburg	Stadt Bad Wurzach		
Gemeinde Deggenhausertal	Stadt Isny		
Gemeinde Owingen	Stadt Leutkirch		
Gemeinde Frickingen	Stadt Ravensburg		
Gemeinde Heiligenberg	Stadt Wangen		
Bodenseekreis	Osterwaldgenossenschaft Eglofs		

Schulstiftung Baden-Württemberg	
---------------------------------	--

Das Holzvermarktungsvolumen dürfte insgesamt bei rund 180.000 Festmeter pro Jahr liegen. Die Stadt Markdorf (ca. 15.000 Fm) wird hier noch nicht beitreten und die bisherigen Strukturen beibehalten.

7. Fazit und zusammengefasste finanzielle Auswirkungen der Forstreform

- Eigene kommunale Beförsterung durch die Stadt Markdorf Es ist von einer Nettokostenerhöhung von ca. 30 % im Privatwald auszugehen. Eine genaue Berechnung der Kostenhöhe kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Holzvermarktung
 Durch die Mengenbündelung des anfallenden Holzes über die Genossenschaft kann sich
 für den Gemeindewald eine Stärkung der eigenen Marktposition ergeben. Ein Beitritt zur
 der der Allgäu Bodensee Oberschwaben e.G. würde eine einmaligen Einlage von
 100,00 Euro bedürfen.

Diskussion:

Bürgermeister Riedmann geht kurz auf das Kartellverfahren beim Holzverkauf und den daraus resultierenden jahrelangen Rechtsstreit ein. Die angestrebte Lösung sehe nun vor, dass die Stadt Markdorf weiterhin eine eigene Beförsterung habe, so wie bisher. Herr Burger erklärt, dies sei nun ein formaler Beschluss, für Markdorf gebe es entsprechend diesen Überlegungen keinerlei Änderungen. Alle anderen Förster in der Umgebung werden vom Land gestellt, für den Verkauf des Holzes werden dafür Verkaufsgenossenschaften eingerichtet. Die Stadt Markdorf könne jedoch weiterhin selbst verkaufen. Die Stadt Markdorf bekommt für den eigenen Förster einen höheren Kostenersatz. Herr Haas geht unter Punkt 7 auf die Kostensteigerung von ca. 30 % bei Privatwald ein und möchte wissen, wie sich dies verteile und was den Privatbesitzern berechnet werde. Herr Burger erklärt hierzu, prinzipiell geht es um ca. 1/3 eigenen Wald und 2/3 Privatwald. Dafür stelle er entsprechende Rechnungen. Jetzt verlange er von Privatwaldbesitzer 100 % gegenüber 70 % vorher, 30 % bekomme er als Subvention vom Land. Dies decke dann den tatsächlichen Aufwand seiner Leistungen. Da es sich hauptsächlich um Erholungswald handle, werde es auch einen höheren Kostenersatz für den Förster geben. Eine weitere Aussprache erfolgt nicht.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Enthaltung (Haas)

1. Der Stadt-/Spitalwald Markdorf und der örtlich zuständige Privatwald wird weiterhin durch stadteigenen Förster bewirtschaftet. Dazu wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg (vertreten durch die untere Forstbehörde beim Landratsamt Bodenseekreis) und der Stadt/Spital Markdorf geschlossen. Die Beförsterungskosten werden auf der Basis von Gestehungskosten der

- Landkreise festgesetzt und ab dem 01. Januar 2020 der Stadt Markdorf für die eigene Beförsterung ausbezahlt.
- 2. Die Vermarktung des Holzeinschlages erfolgt ebenfalls weiterhin durch die Stadt Markdorf.
- 3. Die Beschlüsse der Ziffern 1. Und 2. ergehen unter dem Vorbehalt, dass die derzeit vorliegenden Entwurfsfassungen der Körperschaftswaldverordnung und der Forsteinrichtungsverordnung zum 01. Januar 2020 auch so in Kraft treten. Sollten dieser Entwurfsfassung mit wesentlichen Änderungen in Kraft treten, welche auf die Stadt/Spital Markdorf erhebliche Auswirkungen haben, wird der Vorgang dem Gemeinderat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- 4. Dem vorgelegten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2020 gemäß den Vorschriften des Landeswaldgesetz zuzustimmen.
- 108. Entwicklung einer Mountainbikestrecke am Gehrenberg
 - a) Vorstellung der Planung
 - b) Beratung und Beschlussfassung

Beratungsunterlagen:

Projektbeschreibung für den Mountainbike (MTB) Flowtrail Gehrenberg

Mountainbiken hat sich in der Region in den letzten Jahren auch im Bodenseekreis etabliert. Durch die E-Bikes hat sich die Zahl der Fahrer nochmals erhöht. Bereits vor einigen Jahren kamen durch lose Interessenverbunde (MTB Markdorf, Mittwochsgruppe, Tourismus etc.) die Anfrage an die Stadt mit der Bitte, eine MTB Strecke auszuweisen. Dies scheiterte bisher an den schwierigen Besitzstrukturen am Gehrenberg, die größtenteils in privatem Besitz sind.

Strecken sind am Gehrenberg bisher keine ausgewiesen; jedoch in hoher Anzahl und verschiedenen Schwierigkeitsstufen vorhanden. Diese sind u.a. aufgrund der 2m Regel nicht legalisiert, werden aber wohl größtenteils toleriert. Das Land Baden-Württemberg hat einen Leitfaden zu MTB-Wegen herausgegeben und fördert den Ausbau von Single Trails unter bestimmten Auflagen. Bislang priorisiert der Tourismus aber auch das Landratsamt vorwiegend die geteerten Radwege und hält sich bei den MTB Wegen noch zurück, obgleich die Region Heiligenberg, Deggenhausertal und das Bodensee Hinterland ideale Bedingungen aufweisen.

Deshalb wird dieses Projekt ein Pilotprojekt im Bodenseekreis sein, eine solche Strecke offiziell genehmigen und unter Umständen fördern zu lassen.

In Vorgesprächen mit der Genehmigungsbehörde beim Landratsamt bestehen von forstlicher und naturschutzrechtlicher Sicht wohl keine Bedenken. Es soll eine Strecke ausgewiesen werden, die bisher eigentlich schon in der Struktur besteht ("Chinesen Trail") und die nur auf der Waldfläche von 3 Eigentümern verläuft (Stadt Markdorf, Spital Markdorf und einem privaten Eigentümer). Auch konstruktive Gespräche mit den betroffenen Jagdpächtern sind bereits geführt worden.

Als Träger der Strecke soll die Stadt fungieren. Über die lose Gruppe der Mittwochsbiker besteht fundiertes Wissen im Bau und Unterhaltung, Manpower bieten das Jugendreferat der Stadt, das BIZ (MTB Gruppe) sowie zahllose Interessierte an. Es konnte der Schwäbische Albverein gewonnen werden, der sich für den Bau und Unterhalt einsetzt und potentielle Mitglieder gewinnen möchte.

Bau:

Die Planung selbst orientiert sich grob an die Trassenführung des Chinesen Trails und wird in die Landschaft integriert. Es sollen keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden. Allerdings wird Moränenkies auf den Oberboden aufgetragen damit eine sichere und ganzjährige Befahrung garantiert wird. Es bestehen entlang der Strecke keine Biotope. Einzig ist der umliegende Wald als Bodenschutzwald kartiert. An zwei Stellen wird eine Waldstraße überquert (Grafenschachen- und Muldenweg). Hier sollen Schilder aufgestellt werden, ebenso an den Start (fast am höchsten Punkt vom Gehrenberg), die die Strecke und die Verhaltensregeln beschreiben. Ebenso werden Rettungspunkte angegeben. Baumaterialien sollen unbehandelt sein und in die Landschaft passen.

Ziel:

Der bisherige Chinesen Trail mäandriert in viele Ausläufer. Hier soll der Träger zurückbauen. Es soll der Versuch gemacht werden mit dieser Maßnahme die Biker von anderen Trails abzuleiten und hier zu konzentrieren. Er soll für verschiedene Gruppierungen zu fahren sein (Kinder, Familien und sportliche Biker), indem man unterschiedliche Schwierigkeiten einbaut und eine Umfahrung (Chicken Trail) gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens des Forstamts und der unteren Naturschutzbehörde schlägt die Verwaltung vor, die Bauträgerschaft für den Flowtrail Gehrenberg durch die Stadt Markdorf zu übernehmen.

Diskussion:

Herr Riedmann begrüßt nochmals die Mountainbiker unter den Zuschauern und erklärt man habe schon seit einigen Jahren dieses Thema auf der Tagesordnung. Es wurde immer wieder gefragt, warum man nicht offiziell eine oder mehrere Mountainbike Strecken am Gehrenberg einrichten könne. Es seien schon verschiedene Trails am Gehrenberg eingerichtet. Nicht nur aus der Stadt Markdorf sondern auch von weiter her kommen Mountainbiker zum Gehrenberg um ihrem Hobby nachzugehen. Die Stadt Markdorf steht dazu, Mountainbiker sind hier herzlich willkommen. Es sei klar, dass nicht nur eine Strecke befahren werde, diese 1. Strecke sei jedoch ein Angebot der Stadt an die Mountainbiker. An dieser Stelle möchte er sich ausdrücklich bei Herrn Burger und dem Waldbesitzer bedanken der sich einverstanden erklärt hat, die Strecke umzusetzen. Zunächst habe man noch die Verkehrssicherungspflicht im Wald berücksichtigen müssen, da sich dies dann auf einem anderen Niveau abspiele, wenn die Stadt Markdorf eine offizielle Strecke betreibe. Über den Gemeindeversicherungsverband

habe man abgeklärt, das die Versicherungspflicht von den Privatwald Besitzern auf die Kommune übertragen werden können. Bedanken möchte er sich auch noch bei den Jagdpächtern, denn für sie sei diese neue Situation sicher nicht einfach. Herr Burger führt aus, er stecke hier in einer gewissen Zwickmühle, auf der einen Seite sei er begeisterter Mountainbiker, auf der anderen Seite auch Jäger. Er habe versucht die Mountainbiker zu sensibilisieren, da bei schönem Wetter oft 200-300 Mountainbiker am Gehrenberg unterwegs sind. Aufgrund des großen Andrangs habe er hier versucht, das Ganze zu kanalisieren und mithilfe des Waldbesitzers die 1. offizielle Strecke auszubauen, dies im Bodenseekreis gibt. Die Jagdpächter seien sicherlich nicht erfreut gewesen, es habe jedoch Vorbesprechungen mit allen daran Beteiligten gegeben. Er stellt nun die Planung vor und zeigt den geplanten Trail der zum Großteil auf dem sogenannten Chinesen Trail basiert. Der weitaus größte Teil der Strecke läuft durch Privatwald, nur am Start und am Ziel ist es städtischer Wald. Der Waldbesitzer habe dem Bau der Strecke unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die anderen teils mit gebauten Strecken zurück gebaut werden. Frau Achilles fragt nach den Baukosten und der Pflege, Herr Burger antwortet hierauf, die Baukosten belaufen sich auf ca. 25.000 €, hier werde jedoch viel mit Manpower durch die beteiligten Gruppen erledigt. Die Pflege wolle der schwäbische Albverein übernehmen, es werden auch überall Schilder mit Telefonnummern angebracht und auch Rettungspunkte eingerichtet. Herr Bitzenhofer sagt zum selben Thema, bereits vor 12 Jahren hätten Herr Maunz und Frau Wirth versucht, etwas Ähnliches zu realisieren, damals war dies jedoch noch nicht umsetzbar. Es wäre schön, wenn dieses Projekt nun klappen würde, 25.000 € höre sich zwar viel an, sei im Vergleich zu anderen Projekten für den Freizeitbereich jedoch nicht viel. Er bedankt sich bei allen Mitarbeitern und findet es vor allem gut für den Tourismus. Er appelliert jedoch auch an die Biker, immer daran zu denken, dass sie durch einen Privatwald fahren. Deshalb bitte etwas Rücksicht. Frau Mock merkt ebenfalls an, dass das ganze sicherlich sehr gut für den Tourismus sei, der Radverkehr im Allgemeinen nehme zudem ständig zu. Auch Herr Pfluger begrüßt das Projekt, gibt aber zu bedenken, Mountainbiken sei reines Freizeitvergnügen, die Jagd, welche die Jagdpächter ausführen sei nicht nur Freizeit und Hobby sondern auch eine gesellschaftliche Aufgabe und Pflicht. Frau Gretscher begrüßt für die Umweltgruppe die tolle Freizeiteinrichtung. Frau Deiters Wälischmiller bittet darum, das Auto dann nicht unbedingt am Vogelsang zu parken, sondern vielleicht auch schon mit dem Rad anzureisen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens des Forstamts und der unteren Naturschutzbehörde, dass die Stadt Markdorf die Bauträgerschaft für den Flowtrail Gehrenberg übernimmt.

109. Annahme von Zuwendungen

a) Stadt

- Beschluss

b) Spitalfonds

- Beschluss

Beratungsunterlagen:

a) Stadt

- Beschluss

Für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr hat Familie Walser aus Markdorf den Betrag von 150,00 Euro und für Zwecke der Jugendfeuerwehr hat Frau Nina Blaschke aus Markdorf den Betrag von 100,00 Euro gespendet. Für Zwecke der Feuerwehr/Jugendfeuerwehr sind vier weitere Geldspenden in der Gesamtsumme von 205,00 Euro eingegangen. Die Beträge der Einzelspenden bewegen sich zwischen 30,00 und 75,00 Euro. Zuwendungsgeber sind Frau Martina Liewer aus Markdorf, Frau Yurileydi Suniga Martinez aus Markdorf (2 Spenden) und Familie Mayer aus Markdorf. Zwischen den Zuwendungsgebern und der Stadt bestehen grundsätzlich keine geschäftlichen Kontakte. Die geleisteten Geldspenden sind Ausdruck der Verbundenheit und Zufriedenheit mit der ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Markdorf.

Zum Abschluss des Kindergartenjahres 2018/19 haben sich die Eltern von Kindern der Einrichtung Pestalozzi mit Wertgutscheinen beim Personal bedankt. Ausgegeben wurden fünf Wertgutscheine im Einzelbetrag von 10,00 Euro und zwei Wertgutscheine im Einzelbetrag von 25,00 Euro somit in der Gesamtsumme von 100,00 Euro. Wir betrachten die Gutscheine im Wert von 10,00/25,00 Euro als Ausdruck der besonderen Wertschätzung der erzieherischen Arbeit in der Einrichtung und damit als annehmbar.

b) Spitalfonds

- Beschluss

Für Zwecke des Personals im Altenpflegeheim St. Franziskus hat Herr Ralf Reuthe aus Markdorf den Betrag von 100,00 Euro gespendet. Für Zwecke des Personals wurden sechs weitere Geldspenden im Betrag von 160,00 Euro geleistet. Die Einzelbeträge der Spenden bewegen sich zwischen 20,00 und 50,00 Euro. Zuwendungsgeber sind Herr Dr. Barisch aus Bermatingen, Herr Paul Boppenmaier aus Markdorf, Frau Herta Brändle aus Markdorf, Frau Thea Fink aus Markdorf, Frau Gertrud Kastner aus Markdorf und Frau Waltraud Langkabel aus Immenstaad. Zwischen den Zuwendungsgebern und dem Spitalfonds bestehen grundsätzlich keine geschäftlichen Beziehungen. Alle Geldspenden erscheinen als Ausdruck der hohen Zufriedenheit mit der geleisteten Pflegearbeit im Spitalfonds und werden als sozial üblich und mithin annehmbar bewertet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrats des Spitalfonds nimmt die sieben Geldspenden für Zwecke des Personals im Gesamtbetrag von 260,00 Euro an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vier Geldspenden für Zwecke der Feuerwehr/Jugenfeuerwehr im Gesamtbetrag von 455,00 Euro sowie die sieben Wertgutscheine im Gesamtbetrag von 100,00 Euro für Zwecke des Personals in der Kindertageseinrichtung Pestalozzi an.

Diskussion:

Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat wie folgt:

a) Stadt

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die vier Geldspenden für Zwecke der Feuerwehr/Jugenfeuerwehr im Gesamtbetrag von 455,00 Euro sowie die sieben Wertgutscheine im Gesamtbetrag von 100,00 Euro für Zwecke des Personals in der Kindertageseinrichtung Pestalozzi einstimmig an.

b) Spitalfonds

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrats des Spitalfonds nimmt die sieben Geldspenden für Zwecke des Personals im Gesamtbetrag von 260,00 Euro einstimmig an.

110. Bekanntmachungen, Wünsche und Anträge

Herr Haas spricht die Beleuchtung am Zebrastreifen am Bildungszentrum an, diese sei zu dunkel, hier habe es bereits einen Todesfall gegeben. Herr Schlegel erwidert hierauf, man müsse bedenken, dass die Beleuchtung in der ganzen Stadt nicht der DIN entspreche, eine komplette Umrüstung sei finanziell nicht tragbar. Von der EnBW sei jedoch eine Nachbesserung für alle Fußgängerüberwege in Aussicht gestellt worden. Das Stadtwerk am See wolle die Beleuchtungseinrichtungen auch nochmals prüfen. Frau Mock verliest nun noch einen Antrag der Fraktion der CDU für eine Berichterstattung zum Thema Artenschutz in der nächsten Gemeinderatssitzung am 15.10.2019.

Antrag der CDU-Fraktion:

Antrag auf Berichterstattung zum Volksbegehren Artenschutz. Ablauf, Inhalt und Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Obstbau und Weinbau am Bodensee und in Baden-Württemberg in der nächsten Gemeinderatssitzung am 15. Oktober 2019.

Begründung: Im Amtsblatt KW 37 der Stadt Markdorf wurden Informationen zum Volksbegehren "Artenschutz-Rettet die Bienen" veröffentlicht, dessen Abstimmung am 18.10.2019 im Rathaus beginnt. Um den Bürgern und den Gemeinderäten der Stadt Markdorf weiterreichende Hintergrundinformationen zu diesem ersten Volksbegehren in Baden-Württemberg zu geben, beantragen wir die Einladung von einem oder mehreren Sachverständigen, die das Volksbegehren inhaltlich mit seinen Auswirkungen beleuchten.

Herr Riedmann erklärt, es sei selbstverständlich richtig, dieses Thema zu diskutieren, im Moment sei es für ihn jedoch schwierig festzulegen ob dies nicht eher in einer öffentlichen Veranstaltung behandelt werden solle. Zudem wäre es schwierig zu sagen, wer als Sachverständiger zu diesem Thema infrage käme. Man wolle 2-3 Tage darüber nachdenken, wie dies am besten umzusetzen sei. Fr. Mock merkt noch an, es sei ein städtisches Thema, da die

Stadt auch landwirtschaftliche Flächen habe und es sehr viele Obsterzeuger in Markdorf und Umgebung gebe. Herr Heimgartner befürwortet dies ebenso und möchte wissen, wen man dazu einladen wolle. Frau Mock erklärt, hierzu finde man sicherlich jemanden, man brauche jemand kompetenten, der die 10 Seiten Gesetzesentwurf erklären könne. Frau Deiters Wälischmiller bestätigt, dass zu diesem Punkt Infobedarf bestehe, man könnte dies einmal im Gemeinderat besprechen und dann noch für die Öffentlichkeit in einer Podiumsdiskussion. Auch Herr Bitzenhofer bestätigt, man sei verpflichtet dies umzusetzen, er stimme dem Antrag zu. Wichtig sei jedoch die Frage, welches der richtige Ort dafür sei. Er halte eine Podiumsdiskussion in der Stadthalle für geeignet. Bürgermeister Riedmann fügt hinzu, der Antrag liege nun auf dem Tisch, es sei jedoch schwierig, bis in 3 Wochen jemand kompetenten zu finden.

Herr Neumann erklärt, er wolle in einer der nächsten nichtöffentlichen Sitzungen das Thema Gehälter der städtischen Mitarbeiter auf die Tagesordnung bringen. Weiter geht er auf das Parken in der Talstraße ein, diese sei zumeist komplett zugeparkt, es könne auch nicht mehr ausgewichen werden, wenn dann nur über den Gehweg. Möglich wäre hier eventuell das einzeichnen von Parkflächen ähnlich wie in Manzell, um Ausweichstellen zu bekommen. Das gleiche sei bei der Einfahrt nach Markdorf Süd zum Sportplatz zu beobachten, für die Kreuzgasse bis zur Jahnstraße würde er ein Parkverbot vorschlagen. Bürgermeister Riedmann bittet darum, dies schriftlich vorzubringen, da es mit der Verkehrsbehörde besprochen werden müsse. Bisher habe diese jedoch keinen Bedarf in gesehen. Leider habe man nicht wie Friedrichshafen eine eigene Verkehrsbehörde, dort sei man bei solchen Themen näher dran. Der Umgang mit der Verkehrsbehörde sei oft etwas schwieriger, mittlerweile gäbe es jedoch immer wieder erfreuliche Erfolge, siehe z.B. der Zebrastreifen an der Talstraße. Die Verkehrsbehörde käme auch kurzfristig zu einer Verkehrsschau, wenn dies gewünscht werde. Er gebe das ganze an Herrn Hess weiter.

Herr Heimgartner spricht die seit ca. 9 Monaten nicht abgeschlossene Baustelle an der Blindenampel in Leimbach an. Hier fehle bisher noch der Feinbelag.

Herr Bitzenhofer lobt noch dem in einer der letzten Ausgaben des Amtsblattes erfolgten sehr ausführlichen und verständlichen Hinweis auf die Ausschreibung für Gewerbeflächen.

Fr. Koners-Kannegießer fragt noch nach dem Endbelag beim Florianweg. Herr Riedmann bittet darum, dazu kurz ein Foto zu schicken, um es klären zu können.

Weitere Wünsche und Anträge aus den Reihen des Gemeinderates werden nicht vorgetragen.

Damit schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 22:09 Uhr.

gez. Georg Riedmann Vorsitzender gez. Thilo Stoetzner Protokollführer

Gemeinderat